

„Die Zusammenlegung von jüdischen Familien  
bzw. Mietern geht hier augenblicklich in  
verstärktem Tempo voran“

Die Enteignung von Juden und die Vertreibung aus ihren  
Wohnungen während des Nationalsozialismus in Gießen



*Abb. 1: Landgrafenstraße 1, Quelle: Stadtarchiv Gießen*

PAULA SOPHIE JOHN

## 1. Einleitung

„Als Nationalsozialist halte ich es für meine Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Jude geschädigt wird und die Allgemeinheit den Nutzen daraus ziehe“ schrieb der Immobilienvermittler Heinrich Damm am 29. September 1933 an die Gießener Stadtverwaltung. In dem Schreiben ging es um einen Prozess, der in dieser Zeit erst allmählich begann und dann immer mehr Fahrt aufnahm: Der Wohnraum, den man einem Juden entrissen hatte, soll nun billig an die Stadt oder Dritte verkauft bzw. an nicht-jüdische Mieter weitergegeben werden, während es nur wenige Jahre vorher noch staatliche Zuschüsse für Instandhaltungsarbeiten für jüdische Hausbesitzer und sogar das jüdische Altersheim gab. Um genau diese Thematik soll es in dieser Arbeit gehen: die systematische und schrittweise Vertreibung von Juden aus ihren Wohnungen und die damit einhergehende „Arisierung“ des Wohnraums.<sup>1</sup>

Beim Verfassen der Arbeit habe ich mich an vier Leitfragen orientiert:

1. Welche Rolle spielte die Ideologie des Antisemitismus (direkt und indirekt) bei der Vertreibung von Juden aus ihren Wohnungen?

Dass der Antisemitismus eines der zentralen Leitbilder im Nationalsozialismus war, ist grundsätzlich bekannt. Doch wie beeinflusste dieses Leitbild den Prozess, der ein so maßgeblicher Schritt auf dem Weg zur Deportation und massenweisen Ermordung von Juden war?

2. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen ging die Regierung gegen Juden vor?

Weiterhin möchte ich mich damit befassen, wie genau die Nationalsozialisten ihr Vorgehen legitimierten und welche Personen und Institutionen dieses ermöglichten.

3. Welche Strategien verfolgten die Nationalsozialisten bei den Enteignungen und wie gingen die Betroffenen damit um?

Eine Vertreibung aus dem eigenen oder gemieteten Wohnraum hatte massive Folgen für die Betroffenen, die sich oft innerhalb weniger Tage eine neue Unterkunft suchen mussten. Wie reagierten sie darauf, wehrten sie sich oder nahmen sie die Urteile ein-

---

1 Für den Themenvorschlag danke ich meinem Tutor, Herrn Geibel, vom Landgraf-Ludwigs-Gymnasium, Gießen aufs Herzlichste. Zu verstehen, wie es in Deutschland zur Durchsetzung solch extremer Diskriminierung jüdischer Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus kommen konnte, war mir insbesondere angesichts des wieder erneut wachsenden Antisemitismus in Deutschland ein wichtiges Anliegen.

fach hin? Und wie genau führte die Regierung diesen Prozess durch, um den Ablauf strategisch möglichst günstig zu gestalten?

#### 4. Wie reagierte die Bevölkerung auf das Geschehen?

Wenn so einschneidende Prozesse in der Gesellschaft ablaufen, bekommen natürlich auch „arische Volksgenossen“ etwas davon mit. Wie gingen diejenigen, die nicht betroffen waren, damals mit der Situation um? Taten sie überhaupt etwas? Oder versuchten sie von dieser Entwicklung zu profitieren?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, habe ich mich mit vier Fallbeispielen näher befasst. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen sich Gerichtsprozesse entwickelten und anhand derer man somit einen guten Einblick in die Vorgänge bei der Vertreibung gewinnen kann.

Meine Informationsgrundlage bilden vor allem Akten des Gießener Stadtarchivs, in denen die Enteignungen von staatlicher Seite aus dokumentiert sind. Dadurch konnte ich leider nur wenig über die Perspektive von Privatpersonen herausfinden, da von ihnen maximal Briefe an Behörden oder Gerichte erhalten sind, wo sie ihre Meinung wohl nicht so frei geäußert haben, wie sie es höchstwahrscheinlich in ihrem engeren Umfeld getan haben werden. Somit kann ich nur vermuten, was sich im Hintergrund bei ihnen abgespielt hat, und kann häufig nur über die behördliche Perspektive sichere Aussagen treffen. Doch auch diese Perspektive verrät viel über die dramatische Ausprägung der Diskriminierung gegen Juden und in manchen Dokumenten erhält man schockierende Einblicke in das Gedankengut nationalsozialistischer Beamten.

Für einen Aspekt, Überfälle auf die Privatwohnungen von Juden, habe ich auch auf Quellen aus dem Landkreis aus der NS-Zeit zurückgegriffen, da es für solche Übergriffe in der Stadt Gießen keine Belege in den Akten des Stadtarchivs gab.

Außerdem habe ich verschiedene Sekundärliteratur verwendet, besonders wichtig waren hierbei Friedländer, Saul: *Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939* und Wildt, Michael: *Nationalsozialismus: Aufstieg und Herrschaft* (Informationen zur politischen Bildung 314).

In dieser Arbeit habe ich mich darauf konzentriert, wie sich die Enteignungen und Vertreibungen der Juden in Gießen abspielten und welche Auswirkungen sie in dieser Stadt hatten. Da die meisten Deportationen in Konzentrationslager 1942/43 stattfanden, stammen die meisten Fälle von Umsiedlungen jüdischer Mieter aus den Jahren 1933-1943 und somit liegt in diesem Zeitraum auch der Fokus meiner Arbeit.

## 2. Zur Ideologie des Nationalsozialismus

Das Dritte Reich war ein Staat, der sich auf eine sehr ausgeprägte Ideologie mit extremen Ansichten stützte. Diese zu betrachten ist absolut notwendig, wenn man Ereignisse aus der damaligen Zeit verstehen und nachvollziehen möchte, da diese Ideologie einen massiven Einfluss auf Staat und Gesellschaft hatte.

Ein zentraler Punkt in der nationalsozialistisch geprägten Gesellschaft war das Ziel einer einheitlichen „Volksgemeinschaft“, in der alle Mitglieder gleich sind. Diese Idee entwickelte sich zwar bereits vor dem NS-Regime, jedoch bekam sie hier eine neue Bedeutung und Prägung. Ursprünglich entstammt das Konzept der Zeit der Weimarer Republik und tauchte in zahlreichen Parteiprogrammen auf.<sup>2</sup> In der nationalsozialistischen Definition der „Volksgemeinschaft“ wird jedoch deutlich, dass man nicht alle Menschen in die Gemeinschaft aufnehmen und als gleich ansehen wollte. So tauchte bereits in einem 1919/20 von Hitler und Drexler, dem Mitbegründer der Deutschen Arbeiterpartei, welche sich später zur NSDAP entwickelte, verfassten Parteiprogramm ein Punkt auf, der besagt, dass kein Jude Mitglied der „Volksgemeinschaft“ sein könne.<sup>3</sup> Durch das Ausschließen bestimmter Personengruppen aus der Gemeinschaft kreierten die Nationalsozialisten selbst Ungleichheiten in ihrer als gleich und gerecht propagierten Gesellschaft, doch auch sonst war diese nicht so gleich wie sie beworben wurde. Auch unter den „Deutschen Volksgenossen“ gab es noch massive Unterschiede, definiert durch Faktoren wie sozialen Stand, Herkunft oder die nun noch stärker vorhandenen rassischen Klassifizierungen. Dennoch war die Regierung sehr bemüht, ein Gefühl der Gleichheit und Zusammengehörigkeit in der Gesellschaft zu schaffen, was durch Gruppierungen wie die Hitlerjugend auch dem Nachwuchs von klein auf anerzogen wurde. Der Zusammenhalt der Gesellschaft war ein zentrales Ziel der „Volksgemeinschaft“.<sup>4</sup>

Man kann also definitiv sagen, dass Juden massiv aus der Gesellschaft des Nationalsozialismus ausgeschlossen wurden. Doch die Folgen für diese Bevölkerungsgruppe gingen weit über diese Form der Ausgrenzung hinaus. Der Antisemitismus war ein zentrales Leitbild der Nationalsozialisten, was schließlich dazu führte, dass Juden am Ende dieses Regimes millionenfach ermordet wurden. Die Diskriminierung begann jedoch nicht erst in der Zeit Hitlers, sondern hat ihre Wurzeln bereits weitaus früher: Schon in den Städten des Mittelalters war die Ausgrenzung von Juden ein Problem. Zu diesen Zeiten entstammte der Hass jedoch einer religiösen Feindschaft, was sich mit der Säkularisierung in Europa später änderte. Juden wurden nun als eine eigene Rasse angesehen, und zwar als eine, die besonders für die „arische Rasse“ schädlich sei und es sich zum Ziel gemacht habe, diese zu vernichten. Gerade nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg war ein Sündenbock gesucht, den man für den Schaden an Deutschland verantwortlich machen konnte. Viele Menschen schoben daraufhin die Schuld auf „die Juden“, die angeblich das „Deutsche

---

2 Wildt, S. 4

3 Wildt, S. 10

4 Wildt, S. 4

Volk“ stürzen wollten und es deshalb so hinterhältig ausgeliefert hätten.<sup>5</sup> Auch die Hyperinflation 1923 schob man auf die jüdischen Händler, wodurch der allgemeine Juden Hass in der Bevölkerung immer weiterwuchs. Der Erste Weltkrieg hatte die Einstellung der Menschen grundlegend verändert und in vielen Ländern Europas entwickelten sich faschistische Bewegungen, beispielsweise die von Benito Mussolini geführten „Fasci di Combattimento“ in Italien.<sup>6</sup> Durch die daraus hervorgehende ideologische Propaganda verbreitete sich das faschistische Gedankengut immer mehr in den Köpfen der Menschen, sodass die Ausgrenzung und Verfolgung von Juden für viele vorstellbar und sogar akzeptabel wurden. Der Hass auf Juden, der in der Bevölkerung vorherrschte, spitzte sich immer weiter zu und schließlich kam es auch zur gehäuften Anwendung von Gewalt und Aktionen wie Angriffen auf Wohnungen oder Pogromen. Solche Gewalttaten wurden nicht nur von Organisationen wie der SA durchgeführt, sondern auch Privatpersonen beteiligten sich an derartigen Aktionen, sodass die Verfolgten sich nie und nirgends sicher fühlen konnten – nicht einmal im eigenen Wohnraum. Anfangs zielte diese Verfolgung und Diskriminierung noch darauf ab, die Juden zur Auswanderung zu bewegen, bis es dann zum Auswanderungsverbot kam.

Die Rassetheorie, die zu dieser Zeit vorherrschte, beruft sich auf die Evolutionstheorie von Charles Darwin und wird daher auch als Sozialdarwinismus bezeichnet. Nach dieser Denkweise gebe es auch unter den Menschen verschiedene „Rassen“, bei denen ebenfalls das Überleben des Stärkeren vorherrsche. Die „Rasse“ der „Arier“ wird hier als die stärkste, beste Rasse angesehen, welche sich gegenüber den anderen „Rassen“ durchsetzen soll. Juden werden hier auch oft als „parasitäre Lebewesen“ oder gar „Unkraut“ dargestellt, welches es zur Erhaltung der eigenen Rasse auszu-rotten gelte. Aufbauend auf dieser Theorie wurden die in Deutschland lebenden Juden immer weiter von den „Ariern“ separiert.

Diese Denkweise spiegelt sich auch in der „Lebensraumtheorie“ wider. Die Nationalsozialisten waren der Auffassung, dass es für einzelne Rassen bestimmte Lebensräume gäbe und man diese auch verändern könne. Man sah den „Lebensraum der Arier“ als bedroht und zu knapp an, weshalb es zu der Idee kam, diesen nach Osten „erweitern“ zu wollen.<sup>7</sup> Diese „Lebensraumerweiterung“ war ein weiteres zentrales Ziel der nationalsozialistischen Politik.

Grundlegend kann man sagen, dass die Ideologie der Nationalsozialisten auf zwei Grundprinzipien basierte: Die Inklusion der „arischen Volksgenossen“, die durch das Vorgehen des Staates privilegiert und aufgewertet wurden, und die Exklusion aller, die „anders“ waren und besonders der „minderwertigen“ Juden, welche durch die zuvor beschriebenen Prinzipien von Antisemitismus, Rassenideologie und Sozialdarwinismus aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen wurden. Als Folge dieser Ex- und Inklusion veränderte sich auch die Einstellung der Bevölkerung: Für die meisten wurde die Ausgrenzung und Verfolgung von Juden „normal“.

---

5 Wildt, S. 6/7

6 Wildt, S. 5

7 Wildt, S. 13

### 3. Von der Ausgrenzung zur Deportation

#### 3.1. Gesetze zur Ausgrenzung der Juden

Die Ausgrenzung der in Deutschland lebenden Juden begann schleichend und sehr systematisch. So wurden im Laufe der Zeit zahlreiche Gesetze erlassen, die das Vorgehen der Regierung legitimierten und Juden immer weiter einschränkten. Die wohl bekanntesten und einschneidendsten dieser Gesetze waren die Nürnberger Gesetze, doch es gab auch zahlreiche weitere, welche ich im Folgenden erläutern möchte, da sie die Grundlage für die Vorgänge der Enteignung und Vertreibung von Juden aus ihrem Wohnraum bildeten.

Die Ausgrenzung jüdischer Menschen wurde nach und nach durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlasse immer weiter gefestigt, in denen ihnen nach und nach immer mehr Rechte genommen und sie in ihrem Alltag eingeschränkt wurden. Insgesamt gab es knapp 2000 rechtliche Einzelbestimmungen<sup>8</sup>, die in ihrem Gesamtbild die legislative Grundlage für die menschenfeindliche Ideologie der Nationalsozialisten bildeten.

Die am 15. September 1935 erlassenen „Nürnberger Gesetze“ waren ein überaus wichtiger Schritt in der Durchsetzung der NS-Rassenideologie. Sie legten unter anderem im Teilgesetz „Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre“ fest, welche Menschen basierend auf ihrer Herkunft heiraten durften und ob deren Kinder nun als „deutschblütig“, „Mischling“ oder „Jude“ galten. Dabei wurden die Vorschriften in wissenschaftlich anmutenden Diagrammen festgehalten, die stark an Vererbungstheorien erinnerten und somit auf die im letzten Kapitel beschriebene Theorie, Juden seien eine eigene „Rasse“, aufbauten.<sup>9</sup>

Kurz zusammengefasst verbot das Gesetz die Ehe zwischen „Ariern“ und Juden und stellte auch für „Mischlinge“ genaue Regeln auf, wobei zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Mischlingen 2. Grades“ unterschieden wurde. „Mischling 1. Grades“ war, wer einen „arischen“ und einen jüdischen Elternteil hatte, während ein „Mischling 2. Grades“ das Kind von einem „Mischling 1. Grades“ und einem „deutschblütigen“ Menschen war.<sup>10</sup>

Das „Reichsbürgergesetz“, ein weiterer Teil der Nürnberger Gesetze, sprach jüdischen Menschen jegliche politische Teilhabe ab, denn es besagte, dass nur Menschen „deutschen oder artverwandten Blutes“ Reichsbürger sein konnten.<sup>11</sup>

Einen wichtigen Schritt für die Enteignung von Juden tat die Regierung mit der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938. Dadurch, dass jüdische Grundbesitzer nun ihr Grundvermögen registrieren lassen mussten, hatte die Regierung ein deutlich leichteres Spiel bei der systematischen

---

8 s. Joseph Walk, Hg., Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat – Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien; Inhalt und Bedeutung, 2. Aufl., 1996.

9 <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/501380/vor-85-jahren-nuernberger-gesetze-erlassen/>

10 Ebd.

11 Wildt, S. 72

Enteignung, da sie sich somit einen guten Überblick darüber verschaffen konnte, wo welcher Grundbesitz vorhanden war. Ein Paragraph dieser Verordnung zeigte bereits sehr deutlich, wo das Ganze hinführen sollte: In Paragraph 7 wird es Göring, dem Beauftragten für den Vierjahresplan, ermöglicht, mit dem Vermögen die Maßnahmen zu treffen, „die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen“. Somit konnte Göring recht uneingeschränkt auf das der in Deutschland lebenden Juden zugreifen und es so einsetzen, wie es für das Regime günstig war.

Die „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938 lieferte dann wenige Monate später die gesetzliche Grundlage für die „Entjudung“ des Grundbesitzes, was nun Zwangsveräußerungen legalisierte. Diese wurden jedoch zunächst primär im gewerblichen Bereich durchgeführt, Privathaushalte waren relativ wenig betroffen.<sup>12</sup>

Ein weiteres für diese Arbeit sehr relevantes Gesetz war das „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“, was am 30. April 1939 erlassen wurde<sup>13</sup>. Dieses Gesetz hob jede Form von Mieterschutz für jüdische Mieter auf. Somit war es beispielsweise möglich, jüdischen Mietern ohne großen Anlass oder Vorwarnung ihre Wohnung zu kündigen, ohne auch nur eine Räumungsfrist zu gewähren.<sup>14</sup> Vor dem Erlassen dieses Gesetzes gab es zwar durchaus schon eine deutlich schlechtere Behandlung für die meisten jüdischen Mieter und ihnen wurden beispielsweise die Wohnungen gekündigt, weil sie „andere Mieter belästigten“, indem sie als Juden dort lebten, doch die klare Festlegung im Gesetz war ein weiterer maßgeblicher Schritt bei der Legitimation der Vertreibung von Juden.<sup>15</sup> Nachdem das „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ erlassen war und der Wohnlebensraum somit maßgeblich eingeschränkt worden war, gab es nicht mehr viele Möglichkeiten für Juden, wenn sie auf Wohnungssuche waren. Die einzige Bedingung, unter der sie überhaupt noch Wohnungen finden konnten, war, in das Haus eines jüdischen Vermieters zu ziehen. Da es davon jedoch nicht mehr viele gab, zogen oftmals viele Menschen auf recht engem Raum zusammen. Dieser Prozess wurde noch weiter verstärkt, indem die Stadt die „entmieteten“ Juden ebenfalls in den Häusern jüdischer Vermieter unterbrachte.

Ab Mai 1939 durften Juden nur noch bei anderen Juden wohnen, ausgenommen davon waren Jüdinnen, die mit „Ariern“ verheiratet waren: Sie durften bei ihren Ehegatten bleiben. In Folge dieses Gesetzes sollte auch das „Verzeichnis der in Gießen lebenden Juden“ überarbeitet und aktualisiert werden, damit man einen genauen Überblick darüber gewinnen konnte, wo wer lebte und an welchen Stellen „Entmie-

---

12 Vgl. Haerendel, S. 106

13 RGBL I 1939, S. 864

14 Vgl. <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19390004&zoom=2&seite=00000864&ues=0&x=19&y=12>

15 Vgl. <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/kalenderblatt/3004-mietverhaeltnisse-juden-nationalsozialismus-ns-100.html>

tungen“ nachgefragt sind. Viele jüdische Familien hatten die Absicht, ihre Wohnungen aufzugeben und mit anderen in größeren Wohnungen zusammenzuziehen.<sup>16</sup>

Durch dieses Verfahren entwickelten sich einzelne „Judenhäuser“, in denen jüdische Menschen „zusammengelegt“ wurden und dort auf engstem Raum zusammenleben mussten. In Gießen gab es solche Häuser zum Beispiel in der Walltorstraße 12 oder in der Landgrafenstr. 8. Den „entmieteten“ Juden gab man oftmals eine Frist von nur zehn Tagen, um in die ihnen zugewiesenen „Judenhäuser“ zu ziehen. Im Februar 1941 forderte außerdem die Kreisleitung Wetterau von der Gießener Stadtverwaltung, es müssen „größere Judenwohnungen freigemacht“ werden – die Juden seien „zusammenzulegen“.<sup>17</sup>

Ebenfalls im April 1939 wurden die gerichtlichen „Entmietungen“ eingeleitet. Hierbei war es Ziel, die Juden aus dem „arischen“ Grundbesitz zu vertreiben und im verbleibenden jüdischen Grundbesitz „zusammenzulegen“. Diese Konzentration war ein bedeutender Schritt, der später die Deportation in Konzentrationslager deutlich erleichtern sollte. Bei der „Zusammenlegung“ sollte jedoch darauf geachtet werden, eine Ghettoisierung zu vermeiden, um das Vorgehen auf die Gesamtbevölkerung nicht so dramatisch und weitreichend wirken zu lassen, wie es tatsächlich war.<sup>18</sup>

### 3.2. Ausgrenzung der Juden im Deutschen Reich

Antisemitismus, der bereits seit Jahrzehnten und Jahrhunderten in der Bevölkerung existiert hatte, wurde nun durch Gesetze gefestigt und auch von der Regierung propagiert. In allen Lebensbereichen wurden jüdische Menschen in Deutschland eingeschränkt und aus der Gesellschaft ausgestoßen. Der Grundstein dafür war der Hass, der sich in der Bevölkerung nach dem Ersten Weltkrieg ausgebreitet hatte. Hier begann die Diskriminierung durch die Mitmenschen. Doch das Problem weitete sich schnell auf eine ganz andere Ebene aus, als diese Diskriminierung auch von behördlicher Seite ausgeübt und verstärkt wurde. Neben den sozialen und ansonsten lebens einschränkenden Aspekten der Ausgrenzung, auf die ich in diesem Abschnitt eingehe, gab es auch eine massive finanzielle Benachteiligung von Juden, ich im nächsten Teilkapitel näher erläutern werde.

Maßgeblich für die tatsächliche Durchsetzung der Ausgrenzung waren die in Kapitel 3.1 bereits erwähnten Nürnberger Gesetze, da das Verbot von „Mischehen“ viele Verbindungen zwischen „Ariern“ und Juden verhinderte und Juden dadurch immer mehr als eine komplett abgetrennte Gruppe erschienen. Dies wurde noch einmal klar gezeigt, als Juden ab 1938 spezielle Personalausweise mit sich führen mussten<sup>19</sup> und sich schließlich durch die sogenannten „Judensterne“ kennzeichnen mussten. Hier wird deutlich, dass die in Kapitel 3.1 erwähnte „Rassentheorie“ nicht mehr nur eine reine Theorie war, sondern auch im Alltag Anwendung fand. Ein weiterer

---

16 StdtAG N. 199.

17 StdtAG N. 2379.

18 Vgl. Haerendel, S. 107 f

19 Vgl. Friedländer, S.276.

Versuch, Juden als „minderwertige Rasse“ sofort kenntlich zu machen, war das Anlegen einer Liste „jüdischer“ Vornamen – Juden, die keinen solchen Vornamen hatten, mussten sich „Israel“ oder „Sara“ als Zweitnamen zulegen.<sup>20</sup>

Massiv betroffen waren beispielsweise jüdische Geschäftsbesitzer, deren Geschäfte boykottiert und bei den Pogromen auch zerstört wurden. „Arier“ kauften nicht mehr bei ihnen ein und es gab reißerische Schlagzeilen, wenn man doch einmal bekannte „arische“ Persönlichkeiten aus jüdischen Kaufhäusern kommen sah.<sup>21</sup> Auch von staatlicher Seite wurden jüdische Kaufleute dazu gezwungen, ihre Geschäfte aufzugeben, was für die jüdische Bevölkerung ein maßgeblicher Einschnitt war, da ca. 60% der in Deutschland lebenden berufstätigen Juden in kaufmännischen Bereichen tätig waren.<sup>22</sup> Ähnliches geschah auch in anderen Berufsgruppen, 1933 wurden Juden aus vielen Berufsverbänden ausgeschlossen, bis 1935 wurde das Verbot auch auf „Vierteljuden“ mit nur einem jüdischen Großelternanteil ausgeweitet. Da auch jüdische Studierende von staatlichen Prüfungen ausgeschlossen wurden, Juden sich nicht in den Redaktionen politischer Zeitungen beteiligen durften und vieles mehr, gab es kaum noch eine Möglichkeit für sie, Arbeit zu finden.<sup>23</sup> Bereits 1933 wurden nach Erlass des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ jüdische Beamte entlassen oder zwangspensioniert – ein Beispiel dafür ist auch der jüdische Oberstudienrat am LLG, Dr. Siegfried Kann.

Aus zahlreichen Bereichen des alltäglichen Lebens wurden Juden ausgeschlossen oder zumindest von „Ariern“ abgegrenzt. So gab es beispielsweise separate Kindergärten und Altersheime. In Krankenhäusern sollten Juden von anderen Patienten separiert werden und städtische Angestellte durften nicht mehr in jüdische Geschäfte oder Arztpraxen gehen.<sup>24</sup> Somit wurde auch im Alltag eine immer stärkere Trennung zwischen „Ariern“ und Juden herbeigeführt, was auch dafür sorgte, dass durch die wenigen Berührungspunkte weniger Verbindungen zwischen den „deutschblütigen“ Bürgern und Juden entstehen konnten und es weniger Empathie aus der Richtung der „Arier“ gab, weshalb weniger von ihnen versuchten, etwas gegen die Ausgrenzung zu tun.

### 3.3. Enteignung von Juden

Die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen und Häusern war eine Steigerung eines Prozesses, der bereits viel früher in einem deutlich kleineren Rahmen begonnen hatte: die Enteignung von Juden. Hierbei handelte es sich um einen langen und komplexen Prozess, in dem sich der Staat und Privatpersonen schrittweise immer mehr jüdischen Besitz zu eigen machten.

---

20 Vgl. ebd.

21 Vgl. Friedländer, S.254.

22 Vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/juedisches-leben-in-deutschland-304/7687/1933-1945-verdraengung-und-vernichtung/>

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Friedländer, S.252.

Ein wichtiger Bestandteil davon war die Forderung höherer Steuerabzüge, da so ohne größeren behördlichen Aufwand beachtliche Teil jüdischen Vermögens an den Staat übergangen.

Außerdem entzog man zahlreichen Juden den Zugriff auf ihr eigenes Vermögen, indem man es zunächst anmelden ließ und dann entsprechende Sicherungsverordnungen verhängte<sup>25</sup>, sodass die Betroffenen immer an die Devisenstelle in Darmstadt schreiben mussten, um ihr eigenes Geld abheben zu können.

Die Enteignungen von Juden machten sich besonders bei der Emigration bemerkbar. Viele versuchten aufgrund der drastischen Ausgrenzung, die sie nun erfahren, zu fliehen, bis es schließlich zum Auswanderungsverbot kam. Doch in der Zeit vor diesem Verbot flohen Tausende in alle möglichen Richtungen: Das beliebteste Ziel innerhalb Europas war Großbritannien, doch auch in die Niederlande, nach Belgien und nach Frankreich flohen zahlreiche Juden. Viele flohen auch nach Übersee, in die USA, nach Argentinien oder Brasilien.<sup>26</sup>

Auch Gießen verließen zahlreiche jüdische Familien, so berichtete der Oberbürgermeister im März 1939 der Kreisleitung der NSDAP Wetterau, es haben „bis heute laufend zahlreiche jüdische Familien und auch alleinstehende Juden Gießen verlassen“ und weiterhin hätten viele Familien den Plan, auszuwandern, und würden nur noch auf ihre Ausreisegenehmigung warten.<sup>27</sup>

Sehr taktisch geplant war die „Reichsfluchtsteuer“, die es dem Staat ermöglichte, von den Menschen, die den Staat verlassen wollten, noch einmal Vermögen zu beschlagnahmen. Ab 1934 wurde diese Steuer gegen jüdische Emigranten eingesetzt.<sup>28</sup> Der Freibetrag wurde von 200 000 RM auf 50 000 RM gesenkt und 25% ihres übrigen Vermögens mussten Juden an den Staat zahlen, wenn sie auswandern wollten. Beim Umtausch ihres restlichen Geldes in ausländische Währungen mussten sie ebenfalls große Verluste hinnehmen, da sie ihr Geld nie zum tatsächlichen Wert des Wechselkurses tauschen konnten und immer noch ein Teil an den Staat ging. Somit konnte die Regierung selbst diejenigen noch teilweise enteignen, die sich aus ihrer Reichweite bewegen wollten.

Bei der Ausreise wurde außerdem auch die Mitnahme von Privatbesitz erschwert: Durch die starke finanzielle Belastung bei der Ausreise konnten sich die Meisten eine Nachsendung ihres Eigentums überhaupt nicht mehr leisten. 1938 wird die Mitnahme von Hausrat genehmigungspflichtig und es werden weitere neue Regelungen eingeführt. So musste man beispielsweise für nach 1933 gekaufte Gegenstände mit einem Aufschlag von 100% des Kaufpreises rechnen. Da viele Auswandernde sich dies nicht mehr leisten konnten oder wollten, blieb sehr viel Hausrat in den Häfen zu-

---

25 Haerendel, S. 106

26 Vgl. <https://www.annefrank.org/de/anne-frank/vertiefung/die-fehlenden-moglichkeiten-zu-fluchten-judische-emigration-1933/>

27 StdtAG N. 199

28 <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/holocaust/die-versteigerer-juedisches-eigentum-juden-im-dritten-reich-100.html>

rück, der ab 1941 an die Bevölkerung versteigert wurde.<sup>29</sup> Dadurch konnte nicht nur der Staat direkt vom Besitz und Vermögen der ausreisenden Juden profitieren, sondern auch für die allgemeine Bevölkerung gab es einen direkten Vorteil.

Besonders nach den Novemberpogromen entwickelt sich eine neue Dimension der Benachteiligung, wodurch den jüdischen Bürgern ihre gesamte Existenzgrundlage genommen wurde. Gewerbebetriebe, Grundbesitz und jede Form von Wertpapieren wurden ihnen auf die eine oder andere Art abgenommen. Zusätzlich mussten sie eine sogenannte „Sühneleistung“ für die Novemberpogrome zahlen, die sich auf einen völlig willkürlichen Betrag belief und den Finanzbehörden insgesamt rund 1,1 Mrd. RM einbrachte.

Nicht alle Versteigerungen jüdischen Eigentums waren jedoch Zwangsversteigerungen: Viele Juden befanden sich in einer finanziellen Notlage und da ihnen kaum noch eine Möglichkeit blieb, Geld zu verdienen, wandten sie sich selbst an Versteigerungshäuser, um über ihren verbliebenen Besitz noch an etwas Geld zu kommen. Doch mit Beginn der Massendeportationen ab 1941 kam noch ein weiterer Faktor hinzu, denn nun wird der Besitz der Deportierten öffentlich versteigert. Der Erlös dieser Versteigerungen ging natürlich an den Staat, der nach Hochrechnungen etwa 300 Mio RM dadurch einnahm.<sup>30</sup> Bei diesen Versteigerungen wurde der gesamte Besitz der Juden erfasst, der Wert genau dokumentiert und anschließend wurden die Gegenstände, die nicht direkt an die Behörden gingen, an die Bevölkerung versteigert. Daraus entwickelte sich eine regelrechte Schnäppchenjagd unter den Erwerbern. Die Versteigerungen waren keineswegs geheim, sondern in Zeitungen und Anzeigen angekündigte Großereignisse. Später wurden Gegenstände und vor allem Möbel aus jüdischem Besitz auch an sogenannte „Bombengeschädigte“ weitergegeben.<sup>31</sup>

Der Umfang der Enteignungen steigerte sich somit immer weiter, bis schließlich nicht mehr nur der Inhalt von Wohnungen, sondern auch die Wohnungen selbst vom Staat an sich gerissen wurden.

### 3.4. Vertreibung aus dem Wohnlebensraum und Zwang zum Verkauf von Wohneigentum

Bevor die in Deutschland und speziell in Gießen lebenden Juden tatsächlich aus ihren Wohnungen vertrieben wurden, gab es noch etwas subtilere vorbereitende Schritte. Einer davon war eine Einengung des Wohnlebensraums, die es Juden schwer machte, überhaupt Wohnungen zu finden. Dieser Prozess wurde maßgeblich durch das in Kapitel 3.1 erwähnte „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ verstärkt, hatte aber bereits deutlich vorher begonnen. „Arische“ Vermieter wurden dazu aufgefordert, keine Mietverträge mit Juden abzuschließen und bereits bestehende Verträge

---

29 Ebd.

30 29 Ebd.

31 Kwiet, S. 633 f.

zu kündigen.<sup>32</sup> Dadurch bekamen Juden kaum noch Wohnungen und wenn sie welche fanden, waren es meistens Wohnungen von jüdischen Vermietern. Das half bei der Erfüllung mehrerer Ziele der Nationalsozialisten gleichzeitig: Juden und „Arier“ wurden getrennt und die Juden in einzelnen Häusern konzentriert, es wurden Wohnungen für „Arier“ frei und so wurde Juden schlicht geschadet.

Ein Beispiel für die schrittweise Einengung ist der Fall von Fritz Austerlitz, der ursprünglich in der Frankfurter Straße 11 lebte. Da er keinen freien Zugriff mehr auf sein eigenes Vermögen hatte, musste er seine Wohnung aufgeben und verkaufen und in das „Judenhaus“ in der Walltorstraße zu ziehen.<sup>33</sup>

Nachdem man es jüdischen Mietern bereits maßgeblich erschwert hatte, Wohnungen zu finden, kam es dann zum nächsten Schritt im Prozess der „Arisierung“ des Wohnraums. Diejenigen Juden, die noch eigene Häuser oder Wohnungen hatten, wurden nach und nach gezwungen, ihr Wohneigentum und ihren Grundbesitz zu verkaufen. Dies konnte mehr oder weniger subtil bis gewaltsam geschehen, je nachdem, wie viel Widerstand die Betroffenen leisteten. Dabei wurden die Grundstücke häufig an die Stadt selbst verkauft und diese bezahlte dafür meist Preise, die deutlich unter dem tatsächlichen Wert der Grundstücke lagen.<sup>34</sup> Viele jüdische Grundbesitzer spürten auch den Druck, dem sie spätestens ab den Novemberpogromen ausgesetzt waren, und verkauften ihren Grundbesitz, weil sie sich durch diesen Druck dazu genötigt sahen.<sup>35</sup>

Nicht nur die Juden, die noch Eigentumswohnungen oder -häuser besaßen, mussten weichen. Auch jüdische Mieter wurden aus ihren Wohnungen vertrieben. Je nach dem, ob sie direkt Folge leisteten oder ob sie sich zu widersetzen versuchten, konnten sich daraus jahrelange Gerichtsprozesse entwickeln. Auf einige Beispiele für solche Prozesse werde ich im späteren Verlauf dieser Arbeit eingehen.

### 3.5. Gewaltanwendung gegenüber Juden

Eine Begleiterscheinung der Ausgrenzung der Juden war die zunehmende Anwendung von Gewalt, sowohl durch Einzelpersonen als auch in organisierter Form, z.B. durch die Gestapo. Diese Gewaltanwendung erstreckte sich von Prügeleien auf der Straße bis in den Wohnraum der Betroffenen.

Hierbei wurde deutlich, dass man als Jude nirgendwo mehr sicher war – nicht einmal im eigenen Zuhause. Hierzu konnte ich leider keine Quellen direkt aus Gießen finden, wohl aber aus dem Landkreis: aus Langsdorf und Laubach. Da die Orte recht nah bei Gießen liegen, ist davon auszugehen, dass sich dort Ähnliches abgespielt haben dürfte, auch wenn sich dazu keine Aufzeichnungen finden lassen.

Aus Laubach wird von mehreren Überfällen auf die Wohnungen jüdischer Mieter berichtet. Während der Reichspogromnacht 1938 sollen Menschenmengen bis

---

32 Kwiet, S. 633

33 StdtAG N. 3828

34 StdtAG N. 1526

35 Haerendel, S. 107

spät abends durch die Straßen gezogen sein und es sollen sich immer wieder kleine Gruppen gelöst haben, um in die Häuser von Juden einzudringen. Dort sollen sie Einrichtungsgegenstände zerstört und auf die Straße geworfen haben. An diesem einen Abend allein wurden sechs Wohnungen von dieser Truppe verwüstet.<sup>36</sup>

Auch die in Laubach lebenden Juden blieben von den Novemberpogromen nicht verschont. In einem Brief berichtet eine Frau namens Emilie Kraft einer anderen namens Lucie Abts, was sie am 10. November in der Wohnung deren Eltern gesehen hatte. Sie schreibt über kaputte Kronleuchter, zerfetzte Ölgemälde und zerschlagene Möbel. Außerdem schien die Gruppe der Überfallenden zahlreiche Dinge gestohlen zu haben: Wäsche, Silberbesteck und eine Münzsammlung sind nur Beispiele dessen, was in dieser Nacht verschwunden ist. Nach Schätzungen der Verfasserin des Briefes wurde in dieser einen Nacht mehr als die Hälfte des ganzen Besitzes der Überfallenen zerstört oder gestohlen.<sup>37</sup>

Für manche der Betroffenen war dieses Ereignis ein Anlass zur Flucht aus Laubach. Eine Laubacherin namens Martha Stern sagte über ihre Schwester Hulda Heynemann, sie sei nach den Ereignissen des 10. Novembers aus Laubach nach Frankfurt a. M. geflohen. Sie selbst habe später das Haus ihrer Schwester in Laubach besucht und habe eine „Verwüstung“ vorgefunden, „die man nur beschreiben kann, als ob die Hunnen dort gewütet hätten.“<sup>38</sup>

In Langsdorf haben sich ebenfalls ähnliche Szenen abgespielt. Diese begannen jedoch nicht erst mit den Novemberpogromen 1938, sondern es gibt bereits Fälle aus dem Jahr 1934. Als Beispiel möchte ich auf einen Fall von Ende Juni 1934 eingehen, bei dem die SS-Mitglieder, die eine jüdische Familie überfallen hatten, 1947 deshalb angeklagt und verurteilt wurden.<sup>39</sup>

Fünf Beamte der SS-Sturmtruppe begaben sich hier nach Langsdorf, um die dort lebenden jüdischen Familien zu „maßregeln“. Hierbei drangen sie mit Schusswaffen und Dolchen bewaffnet in eine Wohnung ein und misshandelten die dort lebenden Juden, die Stich- und Schlagverletzungen hatten, und demolierten außerdem die Wohnung.<sup>40</sup> Diesen Vorgang wiederholten sie daraufhin bei einer anderen Familie, wo sie jedoch auf Widerstand trafen. Bei dem Gefecht, das sich daraufhin ereignete, fielen Schüsse und einer der Hausbewohner verstarb an den Schussverletzungen, die er davontrug. Auch seine Familienmitglieder erlitten teilweise schwere Stich- und Schussverletzungen, überlebten aber.<sup>41</sup>

Diese Ereignisse haben die Betroffenen maßgeblich geschädigt und verdeutlicht, wie stark das Ausmaß der Verfolgung zu diesem Zeitpunkt schon war. Man wusste, wo Juden wohnten und schreckte nicht davor zurück, dort einzubrechen und dort al-

---

36 Vgl. Gröbel, S. 244.

37 Vgl. ebd., S. 87f.

38 Vgl. Gröbel, S. 88.

39 Vgl. Müller u.a., S. 513.

40 Vgl. Müller u. a., S. 512.

41 Vgl. ebd., S. 513.

les zu zerstören oder deren Besitz zu stehlen. Das zeigt, dass es keine Grenzen mehr bei der Verfolgung der Juden gab: Man schreckte vor keinen Mitteln zurück.

### 3.6. Der Schritt zur Deportation

Die Vertreibung von Juden aus ihren Wohnungen und die daraus resultierende Konzentration in bestimmten Häusern und Gebieten war letztendlich nur eine Vorarbeit zur „Endlösung der Judenfrage“ – der Deportation von Juden in Konzentrationslager. Dadurch, dass man bereits viele Juden „zusammengelegt“ hatte, wurde dieser Prozess deutlich erleichtert und man konnte die Deportationen in Großaktionen durchführen, ohne vorher allzu großen organisatorischen Aufwand betreiben zu müssen.

Ein Beispiel für eine solche Aktion sind Massendeportationen zwischen dem 12. und dem 17. September 1942, in denen fast alle Juden aus Oberhessen in Konzentrationslager abtransportiert wurden. Allein in Gießen waren den Akten zufolge ca. 330 Juden von dieser Aktion betroffen. Nur einzelne Juden wurden in Ausnahmefällen nicht „evakuiert“ und blieben zurück<sup>42</sup>.

Bezeichnend sind in diesem Fall auch die Vorbereitungen der Aktion: Für einige Tage kurz vor der letzten Deportation wurde die Gießener Goetheschule als Quartier für die abzutransportierenden Juden genutzt. Von einer „Unterkunft“ kann man in diesem Fall nicht sprechen, die Juden wurden eher „zwischengelagert“ und die Bedingungen waren menschenunwürdig.

Am 9. September 1942 schrieb der Oberbürgermeister an das Stadtschulamt und ordnete an, den Unterricht in der Goetheschule vom 12. bis 17. September ausfallen zu lassen und das Erdgeschoss und die Turnhalle der Schule zur Verfügung zu stellen, da man ein „Massenquartier für etwa 330 Personen für Zwecke der Geheimen Staatspolizei“ benötige.<sup>43</sup> Außerdem wandte er sich an das Stadtbauamt mit der Bitte, die ausgewählten Räume zu leeren und dort Stroh auszulegen, was von mehreren Landwirten gebracht werden sollte.<sup>44</sup>

Die dort „untergebrachten“ Juden mussten also auf Strohlagern mit vielen Menschen auf engstem Raum übernachten. Es gab zwar Verpflegung für die „Insassen“ und die zuständigen Polizeibeamten von einem Lokal (Lokal Dechert, Neuen Bäue 5)<sup>45</sup>, doch man kann davon ausgehen, dass diese für die Juden mehr als dürftig ausgefallen sein wird.

Die Kosten für die Aktion sollten von der Gestapo getragen werden. Dabei wurden Zahlungen an das Stadtbauamt für die Räumungsarbeiten, an die Goetheschule als Miete und für die Reinigung und außerdem an die Stadtwerke für die Sonderfahrten geleistet. 828,15 RM – auf den Pfennig genau berechnet – waren letztendlich der finanzielle Aufwand, der für die „Unterbringung“ von über 300 Menschen für

---

42 StdtAG N. 1385a

43 Ebd.

44 StdtAG N. 1385a

45 Ebd.

bis zu sechs Tage erbracht werden musste.<sup>46</sup> Hier wird noch einmal deutlich, wie wenig es in Folge der vorhergegangenen Maßnahmen, wie z.B. des „Verzeichnis der in Gießen lebenden Juden“, noch brauchte, um die in Gießen lebenden Juden vollends zu vernichten.

Anhand dieser Aktion kann man sehen, wie viele Parteien an dem Prozess beteiligt waren und mithalfen, statt etwas gegen den Abtransport dieser Menschen in Konzentrationslager zu tun. Neben dem Bürgermeister und dem Schul- und Bauamt, die durch das Regime zwangsläufig mit seinen Unterstützern besetzt worden sein müssen, unterstützten auch verschiedene Landwirte und die Mitarbeiter des Lokals, was das Essen lieferte, die Unterbringung der Juden unter derart unwürdigen Bedingungen.

In einem Schreiben vom 17. September bestätigt die Gestapo den Landräten aus Gießen, Friedberg, Lauterbach, Alsfeld und Büdingen sowie dem Gießener Oberbürgermeister, dass alle Juden nun „evakuiert“ seien. Außerdem wird hier erwähnt, dass das Finanzamt über die von den Abtransportierten „zurückgelassenen“ Gegenstände „baldigst verfügen“ werde. Weiterhin wird der Oberbürgermeister in diesem Schreiben über die „freigewordenen“ Wohnungen in Gießen informiert.<sup>47</sup>

Es ist also davon auszugehen, dass in diesem Fall das Eigentum der deportierten Juden in einer großen Veranstaltung (wie in Kapitel 3.4 beschrieben) an die Bevölkerung versteigert wurde und man die Wohnungen an „Arier“ vermietete, die sie brauchten – später (ab Dezember 1944) möglicherweise auch an „Bombengeschädigte“. Derartige Aktionen waren leider weit verbreitet und kamen auch in anderen Städten vor, teilweise auch im noch größeren Rahmen.<sup>48</sup>

#### 4. Fallbeispiel Toni „Sara“ Rudolph

##### Daten zu Toni Rudolph (geb. Abt):

- geboren am 15.01.1898 in Kirchhain
- evangelisch getauft
- lebt seit 1936 in Gießen in der Welckerstraße 8 (städtische Wohnung)
- 1926 bis 1939 mit Otto Rudolph verheiratet
- Sohn Franz Joachim Rudolph (\*1928)
- im August 1943 in Auschwitz ermordet

Der Fall von Toni Rudolph begann damit, dass die Stadt ihr die Wohnung zum 1. August 1940 kündigte, sie jedoch nicht auszog, woraufhin eine weitere Kündigung zum 1. September ausgesprochen wurde, der sie jedoch erneut nicht folgte. Einem

---

46 Ebd.

47 StdtAG N. 1385a

48 Kwiet, S. 639

Schreiben des Vermessungs- und Grundstücksamts vom 17. September zufolge gab sie als Grund dafür an, trotz aller Bemühungen noch keine neue Wohnung gefunden zu haben und erst ausziehen zu wollen, wenn sie eine neue Wohnung gefunden habe. Das Amt bat im gleichen Schreiben den Oberbürgermeister darum, gegen Frau Rudolph eine Räumungsklage zu erheben.<sup>49</sup>

Zunächst wurde am 20. September ein weiteres Kündigungsschreiben zum 1. November von der Stadt (vertreten durch den Oberbürgermeister) an Frau Rudolph ausgesprochen. Der erste Satz der Begründung für die Kündigung lautete „Die Mieterin ist Volljüdin“<sup>50</sup>. Hier wird direkt deutlich, dass die Kündigung allein antisemitisch motiviert und dies durch die Gesetzgebung bereits soweit legitimiert war, dass es für die Stadt überhaupt nicht nötig wurde, einen Vorwand suchen zu müssen, sondern sie jüdischen Mietern ohne weiteren Grund die Wohnungen kündigen konnte. Außerdem wurde in der Kündigung das Argument angeführt, Rudolph würde durch ihr Verhalten „für öffentliches Ärgernis sorgen“<sup>51</sup>. Sie habe außerdem den Wohnraum illegaler Weise an „Arier“ untervermietet und weiterhin sei die 3-Zimmer-Wohnung für sie und ihren Sohn zu groß und man benötige den Wohnraum anderweitig.<sup>52</sup> In dieser Begründung wird klar, wie ausgeliefert sie dem Staat und seinen Gesetzen war. Die Tatsache, dass eine offizielle Stelle wie der Oberbürgermeister eine Wohnung mit solchen Begründungen kündigen konnte, zeigt, wie sehr der Antisemitismus im System und der Gesellschaft verankert und legitimiert war. Diese Vorgehensweise ist durch das in Kapitel 3.1 erwähnte „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ rechtlich abgesichert. Die Möglichkeit, Juden allein aufgrund ihrer vermeintlichen „Rassezugehörigkeit“ ihre Wohnung zu kündigen, war zwar nicht ausdrücklich im Gesetz verankert, wurde aber dennoch von vielen dort hineininterpretiert. Von der breiten Masse wurde dies auch einfach hingenommen.<sup>53</sup>

Das erwähnte Kündigungsschreiben ließ der Oberbürgermeister noch am selben Tag mehrfach ausfertigen und beim Amtsgericht einreichen, um eine Mietaufhebungsklage zu veranlassen. Bevor die Stadt den Räumungsbefehl beantragen konnte, erhielt Rudolph zunächst eine zweiwöchige Widerspruchsfrist.<sup>54</sup> Diese nutzte sie auch und somit beantragte die Stadt die Festlegung eines Termins für eine Güteverhandlung, der auf den 13. November 1940 gelegt wurde.<sup>55</sup> Die Stadt gab hierfür eine Prozessvollmacht an den Verwaltungsinspektor Karl Damm, der sie somit bei der Verhandlung vertrat.

Zwei Tage vor der Verhandlung ging beim Amtsgericht ein Schreiben von Toni Rudolph ein, in dem sie zum Kündigungsschreiben der Stadt Stellung nimmt. Darin argumentierte sie zunächst, dass sie getauft, konfirmiert und ehelich getraut sei

---

49 StdtAG N. 1526.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Führer, S. 101.

54 StdtAG N. 1526.

55 Ebd.

und somit der Religion nach überhaupt nicht jüdisch. Das half ihr jedoch wenig, da die Nationalsozialisten das Judentum nicht als eine Religion, sondern als eine eigene Rasse ansahen. Sie fuhr fort, das Mietverhältnis stehe somit unter Mieterschutz, da das „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ hier nicht greife. Weiterhin schrieb Rudolph, dass sie seit 1928 in dem Haus lebe und es nie Probleme gegeben habe – der Vorwurf, sie „lege ein herausforderndes Wesen an den Tag“ sei „ganz an den Haaren herbeigezogen“<sup>56</sup> und sie benehme sich „immer anständig und korrekt“<sup>57</sup>. Sie ging außerdem auf die Tatsache ein, dass sie und ihr Sohn sehr unter der Tatsache litten, dass ihr Mann sie verlassen hatte. Das Argument, die Wohnung sei zu groß für sie und ihren Sohn, versuchte sie zu entkräften, indem sie erklärte, dass ihr Sohn in diesem Alter auch ein eigenes Zimmer brauche. Den Vorwurf, „Arier“ in ihrer Wohnung aufgenommen zu haben, wies sie keineswegs von sich, argumentierte hingegen, das sei laut Gesetz erlaubt, genau wie sie im Haus eines „Ariers“ leben dürfe. Außerdem sei der „Arier“, den sie aufgenommen hatte, ein Kriegsgeschädigter gewesen, den sie drei Wochen lang unentgeltlich gepflegt hatte. Am Ende des über drei Seiten langen Briefes erklärte sie, keine andere Wohnung gefunden zu haben und appellierte an das Gericht, sie zu schützen, da „nach den Gesetzesbestimmungen [ihr] Hausstand als arisch angesehen werden muß“<sup>58</sup> und erwähnte außerdem, man würde ihrem Ex-Mann „keine Freude bereiten, wenn sein Junge ihm schriebe, wie rücksichtslos man mit uns umgeht“<sup>59</sup>. In diesem Schreiben wird deutlich, dass Rudolph versuchte, sich gegen ihre „Entmietung“ offen zu wehren und sogar die Argumentation der Stadt massiv in Frage stellte.

Nach der Verhandlung berichtete der von der Stadt beauftragte Verwaltungsspektor Damm dem Oberbürgermeister von den Ergebnissen. Frau Rudolph habe sich auf die in ihrem Brief angeführten Einwände berufen, die Stadt habe jedoch dagegen argumentiert:

„Von den Unterzeichneten wurde eingewandt, daß die Stadt Gießen ein erhebliches Interesse daran hat, die Wohnung für Gefolgschaftsmitglieder oder andere Volksgenossen frei zu machen. Ohne Zweifel stelle schon allein die Tatsache, daß die Jüdin Rudolph in einer, aus öffentlichen Mitteln erbauten Wohnung wohnt, eine erhebliche Belästigung im Sinne des Mieterschutzgesetzes für die Stadt selbst als auch für die arischen Bewohner der übrigen städtischen Wohnungen in der Welckerstraße dar.“<sup>60</sup>

Diese Argumentation verdeutlicht noch einmal die Machtlosigkeit der Juden gegenüber den von der Regierung erlassenen Gesetzen, die es der Verwaltung ermöglichen, sie allein aufgrund ihrer Herkunft aus ihrem Wohnraum zu vertreiben. Der Mieterschutz wurde völlig aus seiner ursprünglichen Bedeutung gerissen und für die antisemitische „Volksgemeinschaft“ passend ausgelegt. Rudolph war hier kein

---

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd.

59 Ebd.

60 StdtAG N. 1526.

Einzelfall: In ganz Deutschland häuften sich die Fälle, in denen Richter das Mieterschutzgesetz für ihre Zwecke passend rassistisch auslegten, um jüdische Mieter aus ihren Wohnungen zu vertreiben.<sup>61</sup>

In dieser Verhandlung schloss man letztendlich einen Vergleich, der besagte, das Mietverhältnis solle ab dem 1. April 1941 aufgehoben werden und Rudolph verpflichtete sich, bis dahin die Wohnung zu räumen und sie abzugeben. Sollte sie dies nicht tun, bestand die Möglichkeit einer Zwangsräumung. Die Kosten für das Verfahren musste die Stadt Gießen tragen.<sup>62</sup>

Außerdem wurde während der Verhandlung darauf hingewiesen, dass es „nicht ausgeschlossen sei, im Rahmen des Gesetzes [...] Frau Rudolph eine andere Wohnung in einem jüdischen Hause zuzuweisen“<sup>63</sup>. Verpflichten ließ sich die Stadt hierzu jedoch nicht und auch Rudolphs Antrag auf einen Zuschuss zu den Umzugskosten von der Stadt wurde abgelehnt.<sup>64</sup>

Am 26. Dezember 1940 schrieb Annemarie Söllner, eine Nachbarin von Rudolph, an den Oberbürgermeister und beschwerte sich in einem dreiseitigen Brief über die Tatsache, dass sie mit einer Jüdin unter einem Dach leben sollte. Sie leitete ihren Brief damit ein, dass sie erklärte, sie wolle dem Oberbürgermeister einen Einblick in Zustände geben, die für sie „quälende, ja untragbare“<sup>65</sup> seien. Sie beklagte sich, ihr und ihrem Mann sei „immer wieder zugesagt [worden], die Jüdin käme raus“<sup>66</sup> und nun sei der Räumungstermin vorbei und „Die Jüdin ist immer noch da und mit ihr alle unangenehmen Folgeerscheinungen“<sup>67</sup>. Sie beklagte sich darüber, dass Jugendliche in dem Haus die Tür mit Schriftzügen versehen und Keller stürmen, suchte die Schuld dafür aber keineswegs bei den Tätern, sondern bei Rudolph. Ihre Haltung begründet sie folgendermaßen:

*„Ich habe im freiwilligen Arbeitsdienst-Reichsarbeitsdienst f. d. weibliche Jugend, dem ich bis vor meiner Ehe auch als Führerin angehörte, eine innere Haltung mir erworben, und versucht sie anderen mitzugeben, auf Grund der es mir unmöglich ist, mit einem Angehörigen der jüdischen Rasse unter einem Dach zu leben“<sup>68</sup>*

In diesem Brief wird sehr deutlich, wie tief der Antisemitismus im Denken fanatischer Nationalsozialisten verankert war und zu welchen Ideen dies führte. Die Tatsache, dass Söllner die Schuld für die randalierenden Jugendlichen im Haus voll und ganz bei Rudolph suchte und keinerlei Anlass dazu sah, sie davor schützen zu wol-

---

61 Führer, S. 101.

62 StdtAG N. 1526.

63 Ebd.

64 Ebd.

65 Ebd.

66 StdtAG N. 1526.

67 Ebd.

68 Ebd.

len, zeigt, wie sehr sie diese Aktionen als gerechtfertigt ansah. Ebenfalls interessant ist, dass sie behauptet, diese judenfeindliche Haltung im RAD erworben zu haben. Dies macht deutlich, wie gut das Propaganda-System des Staates auf die Bürger gewirkt hat. Söllner war keineswegs die Einzige, die eine derartige Denkweise an den Tag legte. Die Ansicht, dass das Zusammenleben mit Juden für die „Volksgenossen“ eine unangemessene Belastung darstelle, war weit verbreitet.<sup>69</sup> Damit ist Söllner ein perfektes Beispiel dafür, dass auch die Allgemeinbevölkerung eine tragende Rolle in den Prozessen der Vertreibung spielte.

Der Oberbürgermeister antwortete ihr daraufhin, dass Rudolph die Wohnung bis zum 1. April räumen müsse und man aufgrund der Tatsache, dass ihr Sohn als „Mischling“ in dem Haushalt lebte, keinen früheren Räumungstermin hatte festsetzen können.<sup>70</sup>

Nach diesem Austausch gab es einige Zeit keine Schreiben mehr bei den Behörden bezüglich dieser Angelegenheit, bis der Oberbürgermeister sich am 4. März 1941 an Rudolph wandte, um sie an den Räumungstermin zu erinnern – „zur Vermeidung einer Zwangsräumung“, wie er betonte.<sup>71</sup> Hierbei wird die indirekt ausgesprochene Drohung des Oberbürgermeisters deutlich.

Rudolph antwortete dem Oberbürgermeister auf dieses Schreiben hin mit der Bitte um eine „nicht zu kurz bemessene“ Räumungsfrist, da sie noch immer keine Wohnung gefunden habe. Laut diesem Schreiben hatte sie dem Vergleich nur zugestimmt, weil man ihr gesagt hatte, man würde ihr eine Verlängerung der Frist gewähren, falls sie keine Wohnung finden sollte. Daher war sie über das Schreiben der Stadt mit der Aufforderung zur pünktlichen Räumung sehr empört, da man ihr laut ihrer eigenen Aussage sogar bei der Stadt selbst gesagt habe, es gäbe keine Wohnung für sie: „Auch die Stadt erklärte mir, dass eine Wohnung nicht da sei. Trotzdem fordert mich die Stadt [...] auf, spätestens bis zum 1. April 1941 zu räumen und stellt [mir] die Zwangsräumung in Aussicht, falls ich nicht pünktlich ausziehen würde“<sup>72</sup>. Wenn man davon ausgeht, dass sie hier die Wahrheit sagte, zeigt sich hier, dass die Stadt eigentlich überhaupt kein Interesse daran hatte, die „Entmieteten“ tatsächlich anderweitig unterzubringen, sondern sie lediglich aus den städtischen Wohnungen zu vertreiben. Ob es für sie aussichtslos war, eine andere Wohnung zu finden, spielte nicht nur keine Rolle bei der Festlegung der Räumungsfrist, sondern könnte sogar ein Ziel bei der Einengung der Juden im Wohnlebensraum gewesen sein.

Der Oberbürgermeister erwiderte auf ihre Forderung hin, dass es nicht zutreffend sei, dass man ihr gegebenenfalls eine längere Räumungsfrist hatte gewähren wollen. Er erklärte, Rudolph habe angegeben, nach Frankfurt ziehen zu wollen und dafür von der Stadt gefordert hatte, sie solle die entstehenden Umzugskosten zahlen. Dieses „Ansinnen“ sei jedoch „selbstverständlich abgelehnt“ worden. In dieser Formulierung zeigt sich, wie fern und absurd es für den Oberbürgermeister erschien,

---

69 Führer S. 100.

70 StdtAG N. 1526.

71 Ebd.

72 StdtAG N. 1526.

irgendeine Form von Leistungen gegenüber einer Jüdin zu erbringen. Er sagte außerdem, alle städtischen Wohnungen, die noch von Juden bewohnt waren, müssten „umgehend freigemacht werden“<sup>73</sup>. Neben dem Staat erforderte dies „vor allem aber auch gebieterrisch die Rücksichtnahme auf die arischen Mitbewohner“<sup>74</sup>. Außerdem argumentierte er, Rudolph lege „nach 8 Jahren der Machübernahme immer noch ein sehr herausforderndes Wesen an den Tag“<sup>75</sup>. Hier zeigt sich, wie sehr Rudolph dem System missfiel, weil sie versuchte, sich zu widersetzen und möglichst selbstbestimmt zu leben. Sie wird hier von ihm als eine Belästigung für alle in ihrem Umfeld dargestellt, die man nach Möglichkeit beseitigen sollte. Weiterhin schrieb er, die Wohnung sei ab dem 1. April bereits an einen „Arier“ vermietet, der sie dringend benötige und Rudolph müsse „sich endlich an den Gedanken gewöhnen, daß sie eine gleich große und ähnlich ausgestattete Wohnung [...] für die Zukunft nicht mehr erhalten wird“<sup>76</sup>. Die Tatsache, dass er als Oberbürgermeister die Befugnis hatte, darüber zu urteilen, was eine „angemessene“ Wohnung ist, zeigt, wie wenig Selbstbestimmung es für Rudolph noch bei der Auswahl ihrer Wohnung gab. Dass man eine Dreizimmerwohnung für zwei Personen als „unangemessen“ ansah, verdeutlicht, dass man versuchte, Rudolph als Jüdin gezielt in schlechtere Wohnverhältnisse zu drängen, damit man die größeren Wohnungen an „Arier“ vermieten konnte. Der Oberbürgermeister appellierte am Ende seines Schreibens an das Gericht, den Antrag von Rudolph abzulehnen, da er „unberechtigt und auch im öffentlichen Interesse auf keinen Fall vertretbar“ sei.<sup>77</sup>

Das Amtsgericht folgte seinem Appell und lehnte den Antrag ab. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass eine Vollstreckung des Vergleiches keine „dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte“ darstelle.<sup>78</sup> Dabei ist das „gesunde Volksempfinden“ als Inbegriff der in Kapitel 2 dargestellten Ideologie anzusehen. Sie habe beinahe fünf Monate Zeit gehabt, um eine Wohnung zu suchen und in dieser Zeit „hätte es ihr möglich sein müssen, eine andere Wohnung zu finden. Ihren Wunsch, eine gleichgesetzte Wohnung zu finden, hätte sie eben aufgeben müssen“<sup>79</sup>. In diesem Urteil suchte das Gericht ganz klar die Schuld bei Rudolph, obwohl diese hier offensichtlich ein Opfer der Einengung des Wohnlebensraums wurde und es ihr vorher durch die Gesetzgebung massiv erschwert worden war, eine Wohnung zu finden. Es wird einmal mehr deutlich, dass das Ziel in diesem Prozess weit über die reine „Freimachung“ der Wohnung hinausging und es viel mehr darum ging, die jüdische Mieterin aus der antisemitisch verstandenen Volksgemeinschaft auszugrenzen. Auch wenn man eingestand, dass es in Zeiten der Woh-

---

73 Ebd.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 Ebd.

77 StdtAG N. 1526.

78 Ebd., Urteil vom 22.03.1941, Aktenzeichen 127/41

79 Ebd.

nungsnot schwierig sein mag, eine Wohnung finden, erachtete man es als gravierender, dass der Stadt „ein längeres Zuwarten nicht zugemutet“ werden könne.<sup>80</sup>

Frau Rudolph räumte schließlich pünktlich zum 1. April 1941 ihre Wohnung in der Welckerstraße und zog mit ihrem Sohn nach Frankfurt a.M. in die Eckenheimer Landstraße 91.<sup>81</sup>

Doch mit dem Umzug nach Frankfurt war es für sie nicht getan, da die Stadt Gießen sie im Sommer erneut kontaktierte. Angeblich gäbe es noch Rückstände an Miete, Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren sowie Wassergeld über 68,16 RM.<sup>82</sup> Der Gießener Oberbürgermeister bat hier um Unterstützung des Frankfurter Oberbürgermeisters, welcher eine Pfändung bei Rudolph veranlasste, die jedoch erfolglos verlief. Alle wertvollen Möbel und Einrichtungsgegenstände hatte sie auf ihren Sohn überschreiben lassen, sodass sie der in Kapitel 3.3 beschriebenen Enteignung weitestgehend entkommen konnte, da sie offiziell nicht ihr gehörten. Der Oberbürgermeister aus Frankfurt wies die Stadt Gießen in dem Schreiben vom 15. August 1941 außerdem darauf hin, dass diese Forderungen nur im Klageweg geltend gemacht werden können.<sup>83</sup>

Der Gießener Oberbürgermeister versuchte zunächst, das Geld über den Schwager Rudolphs einzutreiben, der in Berlin lebte. Das dortige Finanzamt teilte jedoch mit, dass dies nicht möglich sei, da kein Rechtsanspruch bestehe und außerdem eine Sperre über das Vermögen ihres Veters verhängt worden sei, da dieser auswandern wollte. Man wies jedoch darauf hin, dass Rudolph eine Rente von 95 RM und einen Familienunterhalt von 133 RM im Monat erhielt und es ihr deshalb möglich sein sollte, für den Betrag aufzukommen.<sup>84</sup>

Daraufhin wandte sich der Gießener Oberbürgermeister am 26. August an Rudolph und erklärte, dass die Zwangsvollstreckung aufgrund der Übertragung der Möbel auf ihren Sohn erfolglos verlaufen sei. Dies habe „ohne Zweifel nur stattgefunden, um Ihre Gläubigerin zu benachteiligen“<sup>85</sup>, weshalb er eine Anfechtungsklage erheben wollte, falls sie ihre Schulden nicht bis zum 10. September beglichen haben sollte.

Rudolph antwortete daraufhin, dass „diese Annahme irrig ist“<sup>86</sup>. Sie erklärte, dass die Eigentumsübertragung nichts mit ihren Schulden bei der Stadt zu tun habe und nachweislich deutlich vor dem Rechtsstreit stattgefunden habe. Sie erklärte sich jedoch bereit zu zahlen, „sobald es ihr möglich ist“<sup>87</sup>.

Der Gießener Oberbürgermeister wandte sich am 12. September 1941 an den Frankfurter Oberbürgermeister und bat ihn, zu prüfen, ob man die Schulden in Raten am Familienunterhalt einbehalten könnte. Zunächst erhielt er keine Antwort,

---

80 Ebd.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 StdtAG N. 1526

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

doch auf nochmaliges Nachhaken antwortete ihm der Frankfurter Oberbürgermeister am 4. Oktober, dass er der Bitte nicht nachkommen könne, da Rudolph keinen Familienunterhalt mehr erhielt, seit ihr Mann Anfang Oktober aus der Wehrmacht ausgeschieden war. Er wollte sie jedoch dazu auffordern, ihre Schulden schnellstmöglich zu begleichen.<sup>88</sup>

Auf diese Absage hin wandte sich der Gießener Oberbürgermeister schließlich am 24. Oktober 1941 an Otto Rudolph, den geschiedenen Mann von Toni Rudolph. Er schilderte ihm kurz den Sachverhalt und forderte ihn dazu auf, den ausstehenden Betrag zu zahlen. Dabei betonte er, er gehe davon aus, dass Herr Rudolph ein „persönliches Interesse daran“ habe, dass seinem Sohn „die vorhandenen Möbel usw. erhalten bleiben und daß Sie eine Möglichkeit finden, den rückständigen Betrag (...) abzudecken“<sup>89</sup>.

Otto Rudolph antwortete jedoch mit einer Absage. Er erklärt, dass er es „grundsätzlich ablehne, Schulden oder Forderungen, welche an [s]eine geschiedene Frau gestellt werden, zu bezahlen“<sup>90</sup>.

Nach diesem Briefwechsel erhielt der Oberbürgermeister Kenntnis darüber, dass Rudolph ein Anwesen in Kirchhain verkauft und dabei eine größere Menge Geld erhalten hatte. Er schrieb ihr am 6. November 1941, er „erwarte, daß Sie aus diesem Betrag umgehend ihre Schuld (...) begleichen“ und drohte mit Konsequenzen, falls sie dies nicht bis zum 15. November tun sollte. Gleichzeitig erkundigte er sich auch beim Kirchhainer Bürgermeister, ob Rudolph tatsächlich ein Anwesen dort verkauft hatte. Seine nächste Frage zeigt, wie drastisch er über den Kopf Rudolphs hinweg über ihr eigenes Vermögen entscheiden wollte:

*„... und ob Sie die Möglichkeit haben, auf den Käufer einzuwirken, daß er aus dem Kaufpreis die Forderung der Stadt Gießen befriedigt. Gegebenenfalls würde ich die sofortige Beschlagnahme des Kaufpreises in Höhe der Forderung der Stadt Gießen veranlassen“*.<sup>91</sup>

Der Bürgermeister aus Kirchhain teilte in seiner Antwort mit, dass Rudolph das Anwesen tatsächlich verkauft hatte, er aber keinen Zugriff auf das Geld habe. Er verwies den Oberbürgermeister jedoch an einen Rechtsanwalt, bei dem ein Teil des Geldes aus dem Verkauf hinterlegt sein sollte.<sup>92</sup>

Daraufhin wandte sich der Oberbürgermeister an besagten Rechtsanwalt und erkundigt sich, ob er einen entsprechenden Betrag an die Stadt auszahlen könne. Dieser antwortete, er habe zwar das Geld, es sei jedoch für Rudolphs Sohn bestimmt und er könne es nicht ohne Weiteres an die Stadt herausgeben, habe sich aber bei Ru-

---

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Ebd.

dolph erkundigt, ob er das Geld herausgeben solle und schlug dem Oberbürgermeister vor, sich ebenfalls mit ihr in Verbindung zu setzen.<sup>93</sup>

Am 5. Januar 1942 teilte der Rechtsanwalt dem Oberbürgermeister mit, dass Rudolph sich nicht mit der Überweisung des Betrages einverstanden erklärt hatte und er keinerlei Möglichkeit habe, ohne ihr Einverständnis etwas von dem hinterlegten Geld an die Stadt zu überweisen, da dieses ja für Rudolphs Sohn hinterlegt war.<sup>94</sup>

Am 6. Januar griff der Oberbürgermeister schließlich auf eines der letzten ihm zur Verfügung stehenden Mittel zurück und beauftragte die Frankfurter Gestapo, ihn in dem Fall zu unterstützen. Er forderte sie auf, „auf die Jüdin in geeigneter Weise einzuwirken“<sup>95</sup>, damit sie ihre Schulden begleiche.

Am 21. Januar berichtete die Gestapo-Dienststelle, man habe Rudolph auf die Dienststelle vorgeladen. Ihren Aussagen zufolge betrugen ihre Schulden nur 63 RM, da sie einige Zeit lang fälschlicherweise zu viel Wassergeld bezahlt habe und man dies bei der nächsten Wassergeldberechnung ausgleichen wollte, was aber „aus unerklärlichen Gründen“ nicht geschehen sei.<sup>96</sup> Leider ist in den Akten nur noch eine Seite aus dem Schreiben der Gestapo-Dienststelle vorhanden, sodass ich nicht sagen kann, ob bei diesem Gespräch eventuell noch weitere wichtige Punkte vorgebracht wurden.

Am 26. Januar bestätigte die Stadt schließlich den Eingang von 63 RM bei der Stadtkasse, die 5,16 RM Wassergeld wurden erlassen.<sup>97</sup>

Somit hatte Toni Rudolph letztendlich einen fast anderthalb Jahre andauernden Rechtsstreit mit der Stadt Gießen, in dem sie an zahlreichen Stellen versuchte, den Urteilen auszuweichen, was ihr teilweise auch gelang. Im Verlauf dieses Prozesses wurde sehr deutlich, wie sehr die vielen zuvor erlassenen Gesetze die jüdischen Mieter einengten und wie nützlich dies für die strategische Vertreibung aus dem Wohnraum war. Obwohl Rudolph den Behörden weitgehend ausgeliefert war, da sie allein durch ihre jüdische Herkunft automatisch immer als schuldig galt, schaffte sie es, es der Stadt zumindest zu erschweren, sie zu „entmieten“. Damit ist sie ein sehr gutes Beispiel dafür, dass die verfolgten Juden sich nicht immer einfach ihrem Schicksal hingaben, sondern sich – entgegen der weit verbreiteten Vorstellung – auch gegen die Diskriminierung zur Wehr zu setzen versuchten. Toni Rudolph ist hierfür ein besonders gutes Beispiel, da sie sich sehr mutig und selbstbewusst gegen die Nationalsozialisten behauptete.

---

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 StdtAG N. 1526

97 Ebd.

## 5. Fallbeispiel

### Berthold „Israel“ und Grete „Sara“ Franziska Rothschild

#### Daten zu Berthold Rothschild:

- geboren am 8. Juni 1894
- ab 1923 mit Grete Franziska verheiratet
- kinderlos
- Miteigentümer der Borstengroßhandlung seines Vaters
- Suizid im März 1943 in Berlin

#### Daten zu Grete Franziska Rothschild (geb. Rosenthal):

- geboren am 17. Mai 1903
- ab 1923 mit Berthold verheiratet
- kinderlos
- Suizid im März 1943 in Berlin

Das Haus in der Lonystraße 4, in dem das Ehepaar lebte, gehörte zunächst der jüdischen Gemeinde, wurde jedoch im Dezember 1938 von der Stadt gekauft und 1940 wurde darin eine Reichsbehörde untergebracht, weshalb man die beiden aus der Wohnung vertreiben wollte. (Abb.2)

Am 14. November 1940 erhob der Oberbürgermeister Klage gegen das Ehepaar, da sie der Kündigung zum 1. November nicht nachgekommen waren. Er beantragte, „Die Beklagten ohne Zuerkennung einer Räumungsfrist zur sofortigen Räumung der Wohnung [...] zu verurteilen [...] und das ergehende Urteil ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären“<sup>98</sup> Als Begründung für eine besondere Dringlichkeit des Verfahrens führte er an, dass „der jetzige Zustand im Reichsinteresse auf keinen Fall länger geduldet werden kann“<sup>99</sup>.

Daraufhin wurde ein Verhandlungstermin für den 27. November 1940 festgelegt, für den auch hier der Verwaltungsinspektor Karl Damm die Prozessvollmacht der Stadt Gießen erhielt.<sup>100</sup>

Am 27. November berichtete Damm dem Oberbürgermeister von dem Prozess. Der geschlossene Vergleich besagte, dass das Ehepaar die Wohnung bis zum 2. Januar 1941 zu räumen habe, die Stadt ihnen aber eine andere Wohnung zur Verfügung stellen müsse. Die Ehefrau Grete, die zur Verhandlung erschienen war, führ-

---

98 StdtAG N. 1526

99 Ebd.

100 Ebd.



*Abb. 2: Lonystraße 4 (MiAe), Quelle: Stadtarchiv Gießen*

te außerdem an, dass sie aufgrund der Krankheit ihres Mannes eine abgeschlossene Wohnung benötigten.<sup>101</sup>

Bereits am 17. Dezember verwies die Stadt die Eheleute in das Haus eines anderen Juden: in die Alicenstraße 40 zu Marcus Rosenthal. Der Oberbürgermeister setzte beide Seiten darüber in Kenntnis und beauftragte sie, einen Mietvertrag aufzustellen.<sup>102</sup>

Die Eheleute Rothschild erhoben gegen diese Zuweisung jedoch Einspruch, da die Wohnung nicht den Ansprüchen entsprach, die sie aufgrund Bertholds Krankheit erfüllen musste. Dafür reichten sie auch ein amtsärztliches Zeugnis beim Gericht ein, was bestätigte, dass man die beiden nicht auf engem Raum mit anderen in einem „Judenhaus“ unterbringen konnte, da Berthold aufgrund seines langen Krankheitszustandes soziale Ängste entwickelt habe.<sup>103</sup>

Der Oberbürgermeister versuchte jedoch, das Ehepaar trotzdem in die Wohnung in der Alicenstraße 40 zu verlegen. Die Wohnung sei „unbedingt als ausreichend anzusehen“ und „viele Deutsche Volksgenossen wären froh, bei der derzeitigen Wohnungsknappheit eine solche Wohnung zu erhalten“<sup>104</sup>. Diese Argumentation zeigt, dass er keinerlei Interesse daran hatte, tatsächlich eine passende Wohnung für die beiden zu finden, auch wenn er das laut dem zuvor geschlossenen Vergleich tun soll-

---

101 StdtAG N. 1526

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd.

te. Er versuchte sich außerdem darauf zu berufen, dass „die Entscheidung darüber, welche Wohnung den Eheleuten Rothschild zugewiesen werde, nach dem Gesetz [...] ausschließlich zur Zuständigkeit der Stadtverwaltung gehöre“<sup>105</sup>. Somit versuchte er, allen anderen die Mitsprache an der Entscheidung abzusprechen und das Ehepaar ungehindert dorthin abzuschieben, wo es für ihn am günstigsten ist. In der Alicenstraße 40 lebten bereits einige Juden zusammen, sodass ein Umzug der Rothschilds dorthin ein weiterer Schritt zur Separation der in Gießen lebenden Juden gewesen wäre. Dies wäre ein perfektes Beispiel für den in Kapitel 3.4 beschriebenen Nutzen der „Arisierung“ für den Staat gewesen. Um hier eine Entscheidung zu treffen, sollten nun der Obermedizinalrat vom städtischen Gesundheitsamt und ein Bauinspektor die zugewiesene Wohnung besichtigen. Eventuell sollte eine längere Räumungsfrist gewährt werden.<sup>106</sup>

Am 27. Dezember 1940 schrieb das Amtsgericht an Frau Rothschild, dass über die Angemessenheit der Wohnung allein die Gemeindebehörde zu entscheiden habe. Alles, was man hätte tun können, sei eine Verlängerung der Räumungsfrist gewesen, die aber auch nicht gewährt werden könne, da „auf Grund des amtsärztlichen Attestes der Umzug als solcher durchführbar ist, wenn nur die neue Wohnung bestimmten Voraussetzungen genügt“<sup>107</sup>. Damit entzog sich das Gericht aus der Sache und überließ die Entscheidung allein der Gemeindebehörde, sodass der Oberbürgermeister freie Hand hatte, über die Unterbringung der Rothschilds zu entscheiden. Das Schreiben endete mit dem Satz „Wir betrachten daher Ihre Eingabe als erledigt“<sup>108</sup>, wodurch das Gericht deutlich machte, dass die Rothschilds hier keine Hilfe mehr erwarten konnten.

Am 6. Januar 1941 wendete sich der Oberbürgermeister an den Gerichtsvollzieher Heinz Scharmann und forderte ihn auf, eine „beschleunigte Zwangsräumung“ durchzuführen.<sup>109</sup>

Der Gerichtsvollzieher antwortete am 7. Januar und forderte noch einen Kostenvorschuss für die auf den 13. Januar festgelegte Zwangsräumung.<sup>110</sup>

Am 10. Januar meldete sich der Amtsarzt beim Oberbürgermeister und erklärte, dass die Wohnung in der Alicenstraße für die Rothschilds nicht geeignet sei, da sie auf einem Flur mit den Mansarden der übrigen Hausbewohner lag. Daraufhin musste der Oberbürgermeister seine Zuweisung zurückziehen und auch die Zwangsräumung wieder absagen.<sup>111</sup>

Da die Wohnung in der Lonystraße, aus der die Rothschilds ausziehen sollten, dem weiblichen Arbeitsdienst versprochen war, wollte man nach Möglichkeit noch

---

105 Ebd.

106 Ebd.

107 StdtAG N. 1526

108 Ebd.

109 Ebd.

110 Ebd.

111 Ebd.

im Januar eine andere Wohnung für das Ehepaar finden, da der Arbeitsdienst die Räume möglichst kurzfristig benötigte.<sup>112</sup>

Am 28. Januar war noch immer keine Wohnung für die Rothschilds gefunden, doch man hatte in der Stadtverwaltung eine neue Idee zur Unterbringung der Eheleute entwickelt: Gemeinsam mit einer gewissen Babette Sonn und eventuell einer weiteren jüdischen Familie sollten die beiden in einer Wohnung in der Walltorstraße 48 einziehen, deren derzeitiger Bewohner in ein anderes Haus am „Hitler-Wall“ 49 ziehen sollte. Hierfür musste man jedoch zunächst mit ihm verhandeln.<sup>113</sup>

Am 31. Januar wendete sich der Oberbürgermeister noch einmal an den Amtsarzt und forderte ihn auf, die Wohnung für angemessen zu erklären. Er argumentierte, die Wohnung sei dem Arzt nicht „aus eigener Anschauung bekannt“ und sie sei vor der Zuweisung „durch erfahrene Bausachverständige besichtigt und als ausreichend befunden“<sup>114</sup> worden. Außerdem führte er an, dass in der Wohnung früher ein Polizeiwachtmeister gelebt habe. Somit versuchte er, den Arzt unter Druck zu setzen und ihm in seinem eigenen Fachgebiet die Entscheidungsfähigkeit abzuspüren. Er argumentierte weiterhin, Rothschilds hätten laut Gesetz überhaupt keinen Anspruch auf eine abgeschlossene Wohnung und die anderen Räume im Dachgeschoss würden regulär von den anderen Bewohnern nur als Abstellkammern und „nur ganz gelegentlich“ zum Wohnen genutzt. Außerdem habe die aktuelle Wohnung des Ehepaars abgeschrägte Wände, weshalb der Umzug keine „besondere Verschlechterung“ mit sich bringen würde.<sup>115</sup> Durch diese Argumente, die eigentlich keinerlei Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand Rothschilds haben, versuchte er, den Arzt unter Druck zu setzen, damit er die Ziele der Verwaltung unterstütze, statt sich um die Belange seines Klienten zu kümmern. Somit wurde auch der ursprünglich unparteiische Arzt auf die Seite der Stadt gezogen.

Der Arzt antwortete am 6. Februar und erklärte, dass die Wohnung „wenn keine andere Wohnung zu bekommen ist, als Notwohnung für Rothschild in Betracht kommen“ könnte.<sup>116</sup> Besonders geeignet sei sie jedoch nicht und deshalb empfahl er, das Ehepaar in dem jüdischen Haus in der Walltorstraße in einer eigenen Wohnung unterzubringen.<sup>117</sup>

Am 10. Februar 1941 schrieb der Oberbürgermeister an die Eheleute Rothschild und behauptete, der Obermedizinalrat habe die Wohnung in der Alicenstraße nach einem Besuch dort für ausreichend befunden. Daher wies er ihnen die Wohnung endgültig zu und forderte sie auf, mit dem Hausbesitzer Marcus Rosenthal einen Mietvertrag zu schließen und bis zum 20. Februar umzuziehen. Sollten sie dieser

---

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

115 StdtAG N. 1526

116 Ebd.

117 Ebd.

Aufforderung nicht nachkommen, sollte in der Wohnung in der Lonystraße eine Zwangsräumung durchgeführt werden.<sup>118</sup>

Da die Eheleute ihre Wohnung nicht zum geforderten Zeitpunkt räumten, schrieb der Oberbürgermeister am 24. Februar erneut an den Gerichtsvollzieher Scharmann und beauftragt ihn, am besten noch vor Ende des Monats die Zwangsräumung in der Lonystraße 4 durchzuführen. Der Räumungstermin wurde letztlich auf den 3. März gelegt.<sup>119</sup>

Außerdem schrieb er am 25. Februar an die Rothschilds und setzte sie darüber in Kenntnis, dass er eine Zwangsräumung durchführen lassen wollte. Er teilte auch mit, die Wohnung sei ab dem 1. März bereits anderweitig vermietet und es bestehe keine Möglichkeit, sie länger in der Wohnung zu belassen.<sup>120</sup>

Grete Rothschild antwortete daraufhin, dass ihr Mann „bei der herrschenden kalten Witterung ohne Schaden nicht transportiert werden“ könne.<sup>121</sup> Sie legte auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vor und bat darum, die Frist bis zum 1. Mai zu verlängern.

Am 1. März erwiderte der Oberbürgermeister darauf, dass ein Transport in der zu dem Zeitpunkt vorherrschenden Witterung möglich sein sollte, da es ausgesprochen mild sei und die Bescheinigung des Arztes beinahe zwei Monate alt war, was bedeutete, dass es zum Zeitpunkt der Ausstellung auch deutlich kälter war. Daher sollte ein „Transport des ja schon seit Jahren kranken Mannes“ möglich sein und falls er das nicht sein sollte, würde er es im Sommer auch nicht sein. Dabei berief der Oberbürgermeister sich auch auf den Obermedizinalrat, der dies bestätigen könne. Er forderte vom Amtsgericht, „zu entscheiden, ob die Interessen einer wichtigen Reichsbehörde geringer zu bewerten sind, als die Interessen der Judenfamilie“<sup>122</sup>. Damit trug er den Konflikt von einer Ebene des Rechts auf eine Ebene der Relevanz für das Regime. Weiterhin unterstellte er dem Ehepaar, die Krankheit sei „nicht der wahre Grund für den Antrag“<sup>123</sup>, sondern die beiden wollten sich nur davor drücken, in die ihnen zugewiesene Wohnung zu ziehen. Daher appellierte er an das Amtsgericht, „nun endlich der Stadt Gießen die Möglichkeit zu geben, ihren rechtskräftigen Räumungsanspruch zu verwirklichen“<sup>124</sup>.

Der Amtsarzt berichtete am 11. März, er habe zweimal versucht, Rothschild aufzusuchen, sei jedoch zweimal erfolglos gewesen und werde es nicht noch einmal versuchen. Er denke aber, es sollte möglich sein, Rothschild mit einem Krankenwagen zu transportieren.<sup>125</sup>

Das Amtsgericht wies daraufhin den Antrag auf eine Verlängerung der Räumungsfrist zurück und beruft sich dabei darauf, dass „nach der Aussage des Amts-

---

118 Ebd.

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Ebd.

122 StdtAG N. 1526

123 Ebd.

124 Ebd.

125 Ebd.

arztes der Schuldner bei der derzeitigen Witterung mit einem Krankenwagen zu transportieren sein dürfte<sup>126</sup>.

Am 11. März wendete sich also der Oberbürgermeister wieder einmal an den Gerichtsvollzieher, um eine Zwangsäumung durchführen zu lassen. Diese wurde auf den 17. März gelegt.<sup>127</sup>

Frau Rothschild sprach jedoch daraufhin beim Amtsgericht vor und bewies, dass ihnen der Umzug wegen der Speditionsfirma erst am 19. März möglich sei. Dieser Verlängerung der Frist um zwei Tage wurde zugestimmt und die Zwangsäumung noch ein weiteres Mal verschoben, jedoch unter der Voraussetzung, dass dies die letzte Verlängerung sei.<sup>128</sup>

Am Vormittag 19. März räumte das Ehepaar laut einer Notiz des Oberbürgermeisters auch tatsächlich die Wohnung in der Lonystraße und zog nach Berlin. Er wendete sich am 24. März 1941 an das Einwohnermeldeamt Berlin, da er noch Kosten für die Miete und den Gerichtsvollzieher von Rothschilds verlangte (insgesamt 20,75 RM) und deren neue Adresse nicht kannte. Erst am 19. Mai erhielt er eine Antwort, in der man ihm mitteilte, dass Rothschild in Berlin nicht gemeldet sei.<sup>129</sup>

Daraufhin erkundigt er sich beim Gießener Einwohnermeldeamt, ob man dort die Adresse der Rothschilds herausfinden könne. Der Polizeipräsident teilt daraufhin mit, dass die beiden in der jüdischen Pension Rosenbaum in der Uhlandstraße 182 untergekommen waren. Am 30. Mai schickte der Oberbürgermeister ihnen dorthin eine Aufforderung, den Betrag von 20,75 RM zu zahlen, was sie auch bis zum 21. Juni taten.<sup>130</sup>

Die Eheleute Rothschild sind ein weiteres Beispiel dafür, wie Juden sich gegen ihre Unterdrückung und Vertreibung wehrten. Obgleich ihr Prozess sich nicht so lange hinzog wie der von Toni Rudolf, schafften auch sie es lange Zeit, sich den Forderungen der Stadt zu widersetzen und ihren Auszug zu verzögern. Im Laufe ihres Prozesses wurde deutlich, dass die Stadt sehr bemüht war, einen rechtsstaatlichen Schein zu wahren und mit gewöhnlichen verwaltungsrechtlichen Methoden ihre diskriminierende Ideologie anzuwenden. Dadurch kamen Instanzen wie das Gericht oder der Amtsarzt ins Spiel. Dadurch gewannen die Betroffenen zwar zunächst etwas Spielraum, um sich vorübergehend gegen das Urteil zu wehren und die Zwangsmaßnahmen hinauszuzögern, doch durch einen gezielten und schrittweisen Einsatz dieser verwaltungsrechtlichen Mittel erreichte die Stadt schließlich doch ihr Ziel. Auch die Tatsache, dass sie lieber die Stadt ganz verließen, als in eine unpassende Wohnung zu ziehen, verdeutlicht, dass sie sich den Anordnungen der Verwaltung nicht beugen wollten. Möglicherweise versuchten sie dadurch auch, beim Umzug in die deutlich größere Stadt etwas Anonymität zu gewinnen und somit von den Behörden unbehelligt leben zu können.

---

126 Ebd.

127 Ebd.

128 Ebd.

129 StdtAG N. 1526

130 Ebd.

## 6. Fallbeispiel Fritz „Israel“ Kessler

### Daten zu Friedrich „Fritz“ Kessler

- geboren am 12. Juni 1889 in Gießen
- lebte im Neuenweg 33
- ab 1914 verheiratet mit Friederike Kessler (geb. Königsthal)
- Sohn Alwin Kessler (\*1915)
- von Beruf Metzger
- im September 1942 aus der Goetheschule abtransportiert
- vermutlich im Oktober 1942 in Treblinka ermordet

Fritz Kessler besaß mehrere Grundstücke in der Gießener Innenstadt, darunter die Hofreiten im Neuenweg 29, 32 und 33 sowie einen Bauplatz in der Neuen Bäu 20. (Abb.3)

Der Prozess des Zwangs zum Verkauf seines Grundbesitzes begann Ende 1938, als von Kessler eine „Judenvermögensabgabe“ gefordert wurde, die er nicht zahlen konnte. Daher bat er um einen Aufschub der Zahlungen bis nach dem Verkauf seiner Grundstücke, welche er am 16. Dezember der Stadt angeboten hatte. Dieser Aufschub der Zahlung wurde ihm zunächst auch gewährt. Interessant ist die Formulierung des Sachbearbeitenden des Finanzamts: „Im Erwerbsfalle durch die Stadt Gießen würde ich Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung der Abgabe vorerst nicht ergreifen“<sup>131</sup>. Hier wird deutlich, wie sehr das gesamte Vorgehen auf Profit für die Stadt ausgelegt ist.

Der genaue Grund dafür, dass er seine Grundstücke verkaufen wollte, geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich sind jedoch die beschriebenen finanziellen Probleme einer der Auslöser. Da dieses Vorhaben in den Akten der Stadtverwaltung zum ersten Mal in Dezember 1938 auftaucht, könnte es jedoch auch einen Zusammenhang mit den Ereignissen der Reichspogromnacht im November gegeben haben. Zu diesem Zeitpunkt wuchs der Druck auf die in Deutschland lebenden Juden, ihren Besitz zu verwerten und viele verkauften daher mehr oder weniger freiwillig ihre Grundstücke.<sup>132</sup>

Am 1. Januar 1939 schrieb Kessler an die Stadt Gießen und legte die Einheitswerte für alle zum Kauf angebotenen Grundstücke dar. Der Oberbürgermeister schrieb daraufhin, dem Ankauf der Grundstücke solle „näher getreten werden“<sup>133</sup>

---

131 StdtAG N. 3544

132 Haerendel, S. 107

133 StdtAG N. 3544



Abb. 3: Metzgerei der Kesslers im Neuenweg 33, Quelle: Dr. Werner Schmidt

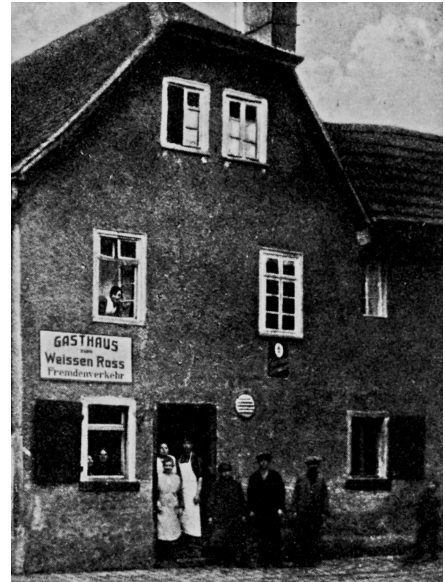


Abb. 4: Gasthaus der Kesslers im Neuenweg 33, Quelle: Dr. Werner Schmidt

Im Februar 1939 wandte sich der Hausverwalter Kesslers, Heinrich Muth, an den Oberbürgermeister, um mit ihm in Verkaufsverhandlungen zu treten. Da ein im Neuenweg 31 untergebrachtes Lokal bis zum 28. Februar geschlossen werden musste, würde er durch den Mietausfall nicht mehr in der Lage sein, die Steuern zu bezahlen. Da Kessler der Stadt selbst schon einmal ein Kaufangebot unterbreitet hatte, wollte sein Hausverwalter nun darauf noch einmal zurückkommen. Auffällig an diesem Schreiben ist, dass Muth sich auf die Seite der Stadt zu stellen scheint. Er war nicht von Kessler selbst angestellt, sondern vom Kreiswirtschaftsberater und der Deutschen Arbeitsfront eingesetzt, sodass er kein echtes Interesse daran hatte, das Beste für seinen Klienten herauszuholen, sondern eher die Stadt unterstützen wollte. Das klingt auch durch, als er die Lage Kesslers erklärt: „Sollte jetzt die Stadt den Kauf nicht herbeiführen, so bliebe eben nur eine Versteigerung [durch das Finanzamt] der einzige Ausweg“<sup>134</sup>. Dieser Satz klingt wie ein reiner Bericht an die Stadtverwaltung über die Lage bezüglich des Grundbesitzes. Außerdem machte er damit deutlich, dass es in der Hand des Oberbürgermeisters lag, was mit den Grundstücken geschehen sollte und Kessler selbst nur noch wenig Einfluss auf die Zukunft seines Besitzes hatte. Auch wenn die „Arisierung des Grundbesitzes“ nicht zu den obersten Zielen der Regierung zu diesem Zeitpunkt zählte<sup>135</sup>, kam es der Stadt mit Sicherheit gelegen, Grundstücke in „arische“ Hände bringen zu können.

134 Ebd.

135 Führer, S. 100

Am 28. Februar erhielt Muth eine Antwort vom Oberbürgermeister, in der er eine ortsgewöhnliche Schätzung für den Preis darlegte, wobei man einen Kaufpreis von 45.200 RM vorschlug.<sup>136</sup> Dies passt jedoch bei Weitem nicht mit den von Kessler am 1. Januar dargelegten Einheitswerten zusammen, bei denen er auf einen deutlich höheren Wert von 52.700 RM kam.

Dies erklärte Kessler auch in einem Schreiben vom 4. März 1939, in dem er auch auf die Forderungen, die das Finanzamt an ihn gestellt hatte, einging. So hatte er eine Reichsfluchtsteuer von 15.886 RM und eine Vermögensabgabe von 14.800 RM zu zahlen, außerdem benötigte er weitere 10.000 Mark für seine geplante Auswanderung in die USA.

Er erschien auch am 8. März beim Oberbürgermeister und ließ seine Forderung protokollieren. Er verlangte für seinen gesamten Besitz in der Neuen Bäume und Neuenweg 63.000 RM, wobei die Stadt alle anfallenden Gebühren für den Kaufvertrag und die Grunderwerbssteuer übernehmen sollte. Außerdem forderte er, in einer Dreizimmerwohnung in den Gebäuden mietfrei bis zur Auswanderung leben zu dürfen.<sup>137</sup>

Am gleichen Tag berichtete der Oberbürgermeister dem Finanzamt über die Verhandlungen mit Kessler. Er behauptete, sie „können nicht zum Abschluss gebracht werden, da Kessler bei den mit ihm gepflogenen Verhandlungen immer versucht auszuweichen und darauf hinausgeht, sein Grundstück recht teuer zu verkaufen“<sup>138</sup>. Somit schob er die gesamte Schuld für das bisherige Scheitern der Verhandlungen auf Kessler und stellte es als ungerechtfertigt dar, dass er einen höheren Preis festlegen wollte. Er erklärte den deutlich höheren Einheitswert dadurch, dass die Hofreite 31 bei der Berechnung des Wertes sehr gut vermietet gewesen sei (beispielsweise war dort ein Gashaus untergebracht, was sehr viel Ertrag brachte) (Abb. 4) und dass sich zum aktuellen Zeitpunkt ein deutlich niedrigerer Wert errechnen würde, da einige Räume nicht vermietet waren. Um Kessler unter Druck zu setzen und somit einen Abschluss der Verhandlungen herbeizuführen, bat er das Finanzamt, von Kessler „die Zahlung der Judenabgabe dringend zu verlangen“<sup>139</sup> und falls nötig die Zwangsversteigerung einzuleiten.

Dies tat das Finanzamt am 13. März, woraufhin Kessler antwortete, er stehe noch mit der Stadt in Verkaufsverhandlungen und würde sofort zahlen, wenn diese abgeschlossen seien. Vorher sei ihm die Zahlung jedoch nicht möglich.<sup>140</sup>

Das Finanzamt erkundigte sich daraufhin beim Oberbürgermeister nach dem Stand der Verhandlungen. Dieser antwortete, es habe sich seit seinem Schreiben vom 8. März nichts geändert und es sei keine Einigung mit Kessler zu erzielen.<sup>141</sup>

---

136 Ebd.

137 StdtAG N. 3544

138 Ebd.

139 Ebd.

140 Ebd.

141 Ebd.

Auch bei weiteren Verhandlungen Ende April konnte man sich nicht einigen. Kessler senkte seine Forderungen auf den Einheitswert von 52.700 RM, die Stadt wollte ihm jedoch maximal 45.200RM bezahlen. Seine Forderung, bis zu seiner Auswanderung dort leben zu dürfen, wollte man ihm ebenfalls nicht gewähren, sondern er sollte höchstens bis zum 1. Januar 1940 dort wohnen dürfen und das auch nur, wenn er zum von der Stadt geforderten Preis verkaufte.<sup>142</sup>

Was sich zwischen dem 28. April und dem 17. Mai 1939 abspielte, geht aus den Akten leider nicht hervor, doch auf irgendeinem Weg kam man doch zu einem Kaufvertrag. Dabei kann man jedoch vermutlich nicht von einer Einigung sprechen, da der bezahlte Kaufpreis genau den 45.200 RM entsprach, die die Stadt zu zahlen bereit gewesen war.<sup>143</sup> Dies ist ein sehr gutes Beispiel für die in Kapitel 3.4 beschriebene Situation des Verkaufes von Grundstücken weit unter ihrem Wert, um Profit für die Stadt herauszuschlagen und gleichzeitig den jüdischen Verkäufern zu schaden. Im Kaufvertrag waren noch zahlreiche weitere Bedingungen aufgeführt. So wurde zum Beispiel vereinbart, dass alles „Zubehör der Grundstücke“, also alle darauf befindlichen Gegenstände, die dem wirtschaftlichen Zweck der Gebäude dienten, mit an die Stadt übergingen. Dasselbe galt für alle mit den Grundstücken verbundenen Zahlungen, etwa Mieten und Pachten anderer Nutzer. In zwei Punkten konnte sich Kessler durchsetzen, auch wenn er nicht den geforderten Kaufpreis erhielt: Die Stadt musste alle Kosten für den Verkauf (Beurkundung, Grunderwerbssteuer etc.) tragen und er durfte mit seiner Frau bis zu seiner Auswanderung mietfrei in dem Anwesen wohnen.<sup>144</sup>

Am 26. Mai 1939 bat der Oberbürgermeister darum, die Genehmigung für diesen Kaufvertrag bei der Landesregierung einzuholen. Am 24. Juni erhielt er das Schreiben des Reichsstatthalters, in dem der Kauf genehmigt wurde.<sup>145</sup>

Somit musste Kessler seine Grundstücke deutlich unter ihrem Einheitswert an die Stadt verkaufen und machte massive Verluste, während die Stadt mit diesem Kauf erheblichen Gewinn machte. Trotz andauernder Verhandlungen machte die Stadt keinerlei Abstriche bei ihren Ansprüchen an den Preis, auch wenn Kessler ihr mit seiner Forderung noch einmal entgegenkam. Die einzigen Punkte, in denen er sich durchsetzen konnte, waren die Aufteilung der Kosten für den organisatorischen Teil des Kaufes sowie die Erlaubnis für ihn und seine Frau, bis zu ihrer Auswanderung in dem Anwesen zu wohnen. Zu dieser Auswanderung kam es jedoch nie, was verschiedene Gründe haben könnte. Möglicherweise wurde Kessler durch das 1941 erlassene Auswanderungsverbot (vgl. Kapitel 3.3) von dem Umzug in die USA abgehalten. Ein Vorteil für ihn wäre bei der Beantragung einer Auswanderung gewesen, dass sein Sohn Alwin bereits seit 1938 in den USA lebte und er somit einfacher an eine Ausreisegenehmigung hätte kommen können. Es geht jedoch nicht aus den Akten hervor, ob es überhaupt jemals dazu kam, dass Kessler eine Ausreisegeneh-

---

142 StdtAG N. 3544

143 StdtAG N. 1526

144 Ebd.

145 Ebd.

migung beantragte. Es ist auch gut möglich, dass er durch die hohen „Judenvermögensabgaben“ oder über sein Vermögen verhängte Sicherungsanordnungen gar nicht erst in der Lage gewesen wäre, eine Ausreise zu finanzieren und es somit nicht einmal zum Versuch der Ausreise kommen konnte. Sicher ist aber, dass er nie ausgewandert ist und bis zu der Massendeportation aus der Goetheschule (siehe Kapitel 3.6) im September 1942 im Neuenweg wohnte.<sup>146</sup>

Eine Besonderheit von Kesslers Fall war, dass nach dem Krieg Rückerstattungen an seinen Sohn geleistet wurden. Die Häuser im Neuenweg 29 und 31 wurden zwar im Krieg zerstört, doch die Hofreite im Neuenweg 33 sowie das Grundstück Neue Bäume 20 blieben erhalten.<sup>147</sup> Ab dem 1. Oktober 1946 verwaltete ein Treuhänder namens Helmut Bock die Grundstücke, die ihm ehemals gehört hatten. Ab dem 9. September 1947 war das betreffende Vermögen von der Militärregierung kontrolliert. Die eingehenden Mieten wurden von Bock auf ein gesondertes Konto überwiesen. Am 10. November 1950 wurden die Grundstücke offiziell auf Alwin Kessler übertragen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Kesslers Prozess auf einem Zusammenspiel von Druck basiert. Zum einen gab es den finanziellen Druck und die Verhandlungsführung seitens der Stadt, zum anderen den Druck, der durch das Ziel der möglichst zeitnahen Auswanderung auf Kessler persönlich entstand. Dadurch war er gezwungen, seine Grundstücke möglichst schnell zu verkaufen, was der Stadt durchaus bekannt war und was man deshalb auszunutzen versuchte.

---

146 Vgl. <https://www.giessen.de/Erleben/%C3%9Cber-Gie%C3%9Fen/Stolpersteine/Neuenweg-19.php?object=tx,2874.1320.1&ModID=7&FID=2874.1268.1&NavID=2874> (letzter Zugriff: 27.02.2023, 15:21)

147 StdtAG N. 1884

## 7. Fallbeispiel Siegmund „Israel“ Schmidt

### Daten zu Siegmund Schmidt

- geboren am 4. September 1868 in Trier
- Kaufmann
- Ab 1892 verheiratet mit Rika Schmidt
- Sohn Hermann (\*1893)
- Tochter Alma Sara (\* 1894)
- Sohn Fritz David (\*1899)
- Am 27. September 1942 nach Theresienstadt deportiert und dort ermordet

Am 19. Juli 1939 schrieb der Arzt Dr. Erwin Schliephake an die Bürgermeisterei Gießen, da er die Wohnung in der Wilhelmstraße 12, in der Schmidt zu dem Zeitpunkt lebte, als Praxis nutzen wollte. Er hatte das Haus Anfang des Jahres erworben und dabei auch diesen Nutzungszweck angegeben, da er laut eigener Aussage dringend mehr Praxisräume benötigte. In dem Schreiben erklärte er, dass im ersten Stock ein Jude wohne, „der über kurz oder lang in ein jüdisches Haus ziehen muss“<sup>148</sup>. In dieser sehr nüchternen Aussage zeigt sich deutlich, wie akzeptiert die Vertreibung der Juden aus dem Wohnraum in der Bevölkerung war und dass das Geschehen überhaupt nicht hinterfragt wurde. Stattdessen versuchte man eher, noch einen Vorteil aus der Sache zu ziehen. Schliephake bat darum, wenn Schmidt auszieht, den Mieter aus dem Parterre in den ersten Stock umziehen zu lassen und dann das Parterre teilweise als Praxis nutzen zu dürfen. Er gab an, man könne auch einen Teil der Parterrewohnung an ein Ehepaar vermieten, da er nicht alle Räume benötigte.<sup>149</sup> Das war kein Einzelfall. Auch andere Menschen baten darum, von Juden „freigemachte“ Wohnungen zugeteilt zu bekommen. So bat beispielsweise der Inhaber des Geschäfts Borré in der Bahnhofstraße im November 1941 das Wohnungsamt, „falls jetzt bei den von den Juden geräumten Wohnungen, eine 3 Zimmer-Wohnung frei werden sollte, meinen Gehilfen (...) zu berücksichtigen“<sup>150</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass Schmidt als Jude nicht mehr frei über sein eigenes Vermögen verfügen durfte, konnte er schließlich die geräumige Wohnung in der Wilhelmstraße nicht mehr bezahlen. Deshalb wandte er sich am 20. November 1939 an die Devisenstelle in Darmstadt, um die Freigabe eines höheren monatlichen Betrages zu beantragen, wobei er seine Ausgaben genau preisgab. Mit 155 RM reiner Miete im Monat war seine Wohnung überdurchschnittlich teuer und da er au-

---

148 StdtAG N. 2172

149 Ebd.

150 Ebd.

ßerdem eine Haushälterin und eine Stundenfrau beschäftigte sowie für seine pflegebedürftige Frau aufkommen musste, hatte er recht hohe monatliche Ausgaben.<sup>151</sup> Es wird also deutlich, dass Schmidt ursprünglich einen durchaus hohen Lebensstandard hatte, was durch die Sicherungsanordnung über sein Vermögen schon deutlich eingeschränkt wurde. Eine derartige Entwicklung hat sich bei zahlreichen in Deutschland lebenden Juden abgespielt, da sie alle ab April 1938 ihr Vermögen anmelden mussten.<sup>152</sup>

Der Antrag wurde nicht genehmigt. Somit kündigte Schmidt am 7. Dezember 1939 die Wohnung, um in den Wetzlarer Weg 17 zu ziehen. Am gleichen Tag schrieb er auch an die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie das Postamt, um die Versorgung seiner neuen Wohnung abzuklären. Während er nicht plante, Gas zu verwenden, bat er darum, Strom- und Telefonanschluss weiterhin verwenden zu dürfen.<sup>153</sup> Mit dem Besitzer des Hauses, Adolf Schwarz, war abgeklärt, dass er die Wohnung zum Monatsende übernehmen konnte, sobald der Vormieter ausgezogen war.

Am 6. Februar wandte sich Schmidt erneut an die Devisenstelle und bat um die Freigabe von maximal 350 RM, mit denen er die Umzugskosten bezahlen wollte. Diese forderte er jedoch nicht zur Auszahlung an ihn an, da dies wahrscheinlich aussichtslos gewesen wäre, sondern bat darum, die entsprechenden Beträge gegen Vorlage der Rechnungen direkt an seine Dienstleister (Spedition, Handwerker etc.) überweisen zu lassen.<sup>154</sup>

Am 12. März erhielt Schmidt einen Genehmigungsbescheid für diese Zahlungen, woraufhin er am nächsten Tag direkt die entsprechenden Belege an die Devisenstelle schickte.<sup>155</sup>

Am 14. April schrieb Adolf Schwarz an seinen neuen Mieter, da es bereits erste Konflikte gegeben zu haben scheint. Er wies darauf hin, dass er durch die Zeit, in der die Wohnung bei Frost leer gestanden hatte, und durch die Renovierungsarbeiten bereits „unnormale hohe Unkosten“ in diesem Vierteljahr gehabt habe.<sup>156</sup> Schmidt hatte anscheinend bei ihm die Anschaffung eines Waschbeckens erbeten, was Schwarz jedoch ablehnte, da dies nicht vereinbart gewesen sei und der Mietvertrag auch nur auf zwei Jahre begrenzt war. Sein Schreiben beendete Schwarz mit dem Satz „Ihre Wohnung ist keine Luxuswohnung“<sup>157</sup>. Hier wird deutlich, wie sich die Lebensverhältnisse Schmidts weiter verschlechterten.

Schmidt antwortete auf dieses Schreiben bereits am nächsten Tag und erklärte zunächst, er habe auch viel für die Renovierung der Wohnung ausgegeben und viele Hausbesitzer hätten in diesem strengen Winter mit Frostschäden Probleme ge-

---

151 StdtAG N. 3886

152 Friedländer, S. 279

153 Ebd.

154 StdtAG N. 3886

155 Ebd.

156 Ebd.

157 Ebd.

habt, auch wenn ihre Wohnungen durchgehend bewohnt gewesen waren. Außerdem rechtfertigte er sich, das erbetene Waschbecken sei „kein Luxusgegenstand“, sondern er hielte es „aus familiären Gründen“ für nötig.<sup>158</sup> Er bot außerdem an, das Waschbecken auf seine eigenen Kosten anbringen zu lassen, „in der Erwartung, daß Sie [sich] doch noch zur Tragung der Hälfte entschließen“<sup>159</sup>. In diesem Schreiben wird deutlich, dass Schmidt durchaus noch den Wunsch nach einem erträglichen Lebensstandard hatte und die Verarmung nicht einfach hinnehmen wollte. Er trat hier seinem Vermieter sehr selbstbewusst gegenüber und entschuldigte sich zwar für die verursachten Kosten, vertrat aber dennoch seine eigenen Interessen deutlich. Was letztendlich aus der Angelegenheit mit dem Waschbecken wurde, geht aus den Akten leider nicht hervor. Seine Situation ist ein Beispiel dafür, wie viele Juden im Laufe der „Arisierung“ rapide verarmten und sich ihre Lebenssituation drastisch verschlechterte.<sup>160</sup> Auch wenn Schmidt hier immer noch in vergleichsweise guten Verhältnissen lebte, stellte der Umzug und die damit verbundene Veränderung seiner Lebensumstände eine deutliche Verschlechterung für ihn dar. Das sollte nicht die letzte für ihn sein.

Im Oktober 1941 schrieb Schmidt nämlich an seinen Vermieter, um sich von ihm sein Einverständnis für die Zuteilung einer Witwe als Untermieterin einzuholen. Dies wurde auf Grundlage des in Kapitel 3.1 beschriebenen „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ von den Behörden angeordnet.<sup>161</sup> Somit wurde Schmidt in seinen Wohnverhältnissen weiter eingeengt, da er sich seine Wohnung nun mit einer Untermieterin teilen sollte und dadurch natürlich weniger Platz für sich und seine Frau hatte.

Am 25. Oktober antwortete Schwarz und gab ihm die gewünschte Bescheinigung. Außerdem ging Schwarz auf eine Badewanne ein, die Schmidt sich anscheinend kurz vorher angeschafft hatte. Für diese war nun kein Platz mehr, wenn die Untermieterin einziehen sollte. Schwarz schrieb nun, er sei „gegebenenfalls Abnehmer“ für die Badewanne und wies ihn an, diese in der Waschküche abstellen zu lassen.<sup>162</sup>

Am 27. Oktober kam auch vom Oberbürgermeister die Bestätigung, dass eine Jüdin namens Franziska Michel bei Schmidt als Untermieterin einziehen sollte.

Herr Schwarz widerrief jedoch seine Zustimmung zu dieser Untervermietung, sodass sich Schmidt am 15. November bei ihm meldete. Er erklärte sich von diesem Widerruf sehr überrascht und schrieb, dass Frau Michel eine „sehr ruhige und wirklich angenehme Untermieterin“<sup>163</sup> sei und dass sie definitiv einem Ehepaar oder einer Familie vorzuziehen sei. Er erwähnte auch, die „Zusammenlegung von jüdi-

---

158 StdtAG N. 3886

159 Ebd.

160 Friedländer, S. 282

161 Ebd.

162 StdtAG N. 3886

163 Ebd.

schen Familien bzw. Mietern“ gehe dort zur Zeit „in verstärktem Tempo vor sich“<sup>164</sup>. In einem weiteren Teil des Briefes, den er später durchstrich, stellte Schmidt eine Vermutung an, warum Schwarz sein Einverständnis zurückgezogen haben könnte. Die Untermieterin Frau Michel hatte nämlich ihr altes Haus verkaufen müssen und Schwarz hatte daran Interesse bekundet, das Haus zu kaufen, doch nun hatte er erfahren, dass sie das Haus bereits anderweitig verkauft hatte. Schmidt versuchte hier, Schwarz zu beschwichtigen, indem er erklärte, Michel habe sich in einer „plötzlichen Zwangslage“ befunden und Schwarz solle es „nicht als Undank auffassen“<sup>165</sup>. Außerdem erwähnte er, der Fall stehe „auch nicht vereinzelt und Ähnliches hat sich auch mit anderen jüdischen Grundstücken zugetragen“<sup>166</sup>. Nach dem durchgestrichenen Teil appelliert er an Schwarz, sein Widerrufstelegramm im Interesse aller Beteiligten „als nicht geschehen [zu] betrachten“<sup>167</sup>. In diesem Schreiben kann man erkennen, dass die Prozesse der Vertreibung, die sich in Gießen abspielten, durchaus einen Effekt auf Schmidt hatten und er vermutlich gerade deshalb versuchte, in seinem eigenen Haushalt für Frieden zu sorgen, um eventuelle negative Veränderungen zu vermeiden.

Am 15. November 1941 bekam Schmidt außerdem die Anweisung vom Oberbürgermeister, bis zum 1. Dezember in das „Judenhaus“ in der Landgrafenstraße 8 zu ziehen. (Abb. 5) Dort herrschten absolut unwürdige Lebensbedingungen und in einem Haus lebten bis zu knapp 40 Personen auf einmal.<sup>168</sup> Andere Bewohner dieses Hauses berichteten nach der NS-Zeit im Interview, bei „jeder Gelegenheit“ von der Gestapo kontrolliert worden zu sein.<sup>169</sup> Einige Menschen dort wurden besonders streng kontrolliert, wenn z.B. bekannt war, dass sie vorhatten, zu fliehen. So kam es auch dazu, dass bestimmten Personen verboten wurde, das Haus zu verlassen, und sie dadurch bei alltäglichen Erledigungen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen waren.<sup>170</sup>

Siegmond Schmidt kam der Aufforderung der Stadt nach und teilte am 11. Dezember der Devisenstelle mit, dass er umgezogen war.<sup>171</sup> Die deutliche Verschlechterung der Lebensverhältnisse lässt sich auch anhand eines Mietvertrags aus einer Wohnung im gleichen Haus erkennen. Die aus sechs Zimmern bestehende Wohnung teilten sich fünf Erwachsene sowie ein Kind.<sup>172</sup> Dies war ein weiterer Schritt in der Verschlechterung von Schmidts Lebensverhältnissen, besonders wenn man bedenkt, dass er drei Jahre zuvor noch in einer ähnlich großen Wohnung nur mit seiner Frau und seinen Hausangestellten gelebt hatte.

---

164 StdtAG N. 3886

165 Ebd.

166 Ebd.

167 Ebd.

168 Heyne u.a., S. 188

169 Ebd.

170 Heyne u.a., S.188

171 StdtAG N. 3886

172 StdtAG N. 3874



# Der Oberbürgermeister der Stadt Giessen

Hauptverwaltung

fernrufr 2851/54

Der Oberbürgermeister der Stadt Giessen - Hauptverwaltung

Herrn

Fritz Israel Schmidt u.  
Sigmund Israel Schmidt

Giessen.  
Wetzlarerweg 17.

Giessen, den 15. November 1941  
Stadthaus Bergstraße

Gegen Postzustellungsurkunde.

Abtlg.: II.

Aktenzeichen: 78 o2/2.

Betr. Des Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden.

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei und auf Grund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30. IV. 1939 wird Ihnen aufgegeben, Ihre seitherige Wohnung ~~Wetzlarerweg 17.~~ zu verlassen.

Sie werden nach Landgrafenstraße 8 I zu Löb Israel Wetzstein eingewiesen und aufgefordert, sich mit dem Vermieter, bezw. Verwalter zwecks Abschluß des erforderlichen Mietvertrages in Verbindung zu setzen. Der Umzug ist bis spätestens 1. Dezember 1941 durchzuführen.

J.A.

Raffe: Stadthaffe Giessen - Postfachkonto: Frankfurt a. Main Nr. 8315

Abb. 5: Schreiben der Stadt Giessen an Schmidt mit der Aufforderung zum Umzug in die Landgrafenstraße 8, Quelle: Stadtarchiv Giessen (Akte N. 3886)

Am 18. Februar 1942 erhielt Schmidt ein Schreiben von der Verwaltungsstelle, in dem gefordert wurde, dass man bei Sterbefällen Silber und ähnliche Wertgegenstände der Verstorbenen abzuliefern hatte.<sup>173</sup> In welchem genauen Zusammenhang dieses Schreiben versendet wurde, geht leider aus den Akten nicht vor. Möglicherweise könnte Schmidts Ehefrau oder jemand anders aus seinem näheren Umfeld gestorben sein, dies ist jedoch nicht eindeutig belegt.

Am 5. Juni 1942 erhielt Schmidt einen Brief von der Devisenstelle, in dem er ermahnt wurde, weil er angeblich seinen Umzug nicht gemeldet hatte. Dies hatte er jedoch bereits am 11. Dezember 1941 getan. Außerdem sollte er seinen monatlichen Ausgaben angeben.<sup>174</sup> Auf die Tatsache, dass er seinen Umzug bereits mitgeteilt hatte, wies er in seiner Antwort auch hin. Außerdem kam er der Aufforderung des Oberfinanzpräsidenten nach und legte seine monatlichen Ausgaben genau dar.

Der Fall des Siegmund Schmidt veranschaulicht sehr gut den Prozess der schrittweisen und strategisch angelegten Verdrängung der Juden aus dem Wohnraum. Während er ursprünglich im Wohlstand in der gutbürgerlichen Wilhelmstraße lebte, wurde ihm zunächst der Zugriff auf sein eigenes Vermögen entzogen, sodass er in eine kleinere Wohnung ziehen musste. Im nächsten Schritt musste er sich diese mit einer Untermieterin teilen, bevor er als letzte Station in das „Judenhaus“ ziehen musste. Auch an kleinen Details wie der Debatte um das Waschbecken in der Wohnung bei Schwarz oder der nicht einbaubaren Badewanne kann man gut erkennen, wie sich der Lebensstandard allmählich senkte und er Schritt für Schritt immer weiter abstieg.

---

173 StdtAG N. 3883

174 StdtAG N. 3886

## 8. Zusammenfassung

Bei der Betrachtung der Fallbeispiele und der allgemeinen Situation in Gießen ließen sich viele Antworten auf die zu Beginn gestellten Fragen finden. Ich konnte viel über den Ablauf des Prozesses herausfinden, der sich über Jahre hinweg in der Gesellschaft erstreckte und ein bedeutender Schritt auf dem Weg zur „Endlösung der Judenfrage“ war.

Zur Rolle der Ideologie bei der Vertreibung von Juden aus ihrem Wohnraum lässt sich sagen, dass diese eine zentrale Rolle spielte. Erst durch die Verbreitung des ideologischen Gedankenguts wurden überhaupt die Voraussetzungen geschaffen, die es für den Beginn der systematischen Vertreibung brauchte. Durch den allgemein verbreiteten Antisemitismus wurde dann erst die Idee geboren, den Wohnraum zu „arisieren“. Somit war dieser Prozess voll und ganz rassistisch motiviert und die fanatische, ideologische Denkweise war die treibende Kraft dahinter. Dabei war von großer Bedeutung, dass nicht nur die Regierung und ihre Behörden diese Denkweise vertraten, sondern auch die Verbreitung der Ideologie im Volk spielte eine zentrale Rolle. Ohne die Vermieter, die ihren jüdischen Mietern ihre Wohnungen kündigten oder Nachbarn, die sich über die jüdischen Mieter in ihrem Haus beschwerten, wäre die „Arisierung des Wohnraums“ nie so schnell und weit vorangeschritten.

Die Strategien der Nationalsozialisten waren größtenteils auf den ersten Blick recht unscheinbar und es kam nicht dazu, dass die Stadt Mieter gewaltsam aus ihren Wohnungen vertrieb oder Ähnliches. Stattdessen stütze sich das Vorgehen auf gewöhnliche verwaltungsrechtliche Mittel, die jedoch für die im Staat vorherrschende Ideologie entsprechend angepasst wurden. Dadurch wurde nach außen hin ein rechtsstaatlicher Schein gewahrt und es wurde deutlich, wie strategisch geplant das Vorgehen war. Durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen wurden Juden Stück für Stück immer weiter eingeeengt und dadurch, dass das gesamte Verwaltungsrecht mehr oder weniger an der Ideologie der Nationalsozialisten orientiert war, hatten sie kaum eine Chance, den Forderungen der Stadt zu entgehen. Auch wenn die Vertreibungen so langwieriger und aufwändiger für die Stadt wurden, konnte durch die vielen Anpassungen verschiedenster Instanzen an die Ideologie bei der Durchsetzung der Maßnahmen kaum noch etwas schief gehen.

Die Art und Weise, wie die Betroffenen mit ihrer Vertreibung umgingen, unterschied sich stark zwischen den einzelnen Menschen. Fest steht aber, dass sich die Juden keineswegs einfach ihrem Schicksal gefügt haben, sondern viele von ihnen versuchten, sich zu wehren und gegen die Maßnahmen und Forderungen der Stadt anzugehen. Dennoch zeigt sich hier eindeutig die Tendenz zum Kampfgeist, mit dem jüdische Mieter sich oftmals zur Wehr setzten und die Stadt zu stoppen versuchten. Nicht alle taten das offen, doch eine indirekte Note des Widerstandes war fast immer vorhanden. Diejenigen, die versuchten, sich offen zu wehren, taten dies oft, indem sie versuchten, Lücken in der Gesetzgebung auszunutzen. Dabei gab es die unterschiedlichsten Versuche, auszuweichen, jedoch mussten die Juden in jedem der Fallbeispiele letztendlich doch nachgeben und sich dem Willen der Stadt fügen.

Auch die Allgemeinbevölkerung spielte in diesen Prozessen eine tragende Rolle, da sie den Vorgang zum einen mit ansah, ohne etwas dagegen zu unternehmen, andererseits aber auch viele Menschen aktiv dabei mitwirkten, die Juden zu vertreiben und zu enteignen. Zum Beispiel, indem sie selbst jüdischen Mietern ihre Wohnungen kündigten, versuchten, ihre Wohnungen zu ergattern oder auch bei Pogromen mitwirkten. Durch derartiges Verhalten sendeten die „Volksgenossen“ verschiedenste Signale, die den Prozess befeuerten. Zum einen sah die Regierung, dass die Bevölkerung ihr Vorgehen akzeptierte und sogar unterstützte, was den Gedanken verstärkte, man handle im Sinne der „arischen Volksgenossen“. Zum anderen wurde den betroffenen Juden dadurch deutlich, dass sie nicht mehr sicher waren und von den meisten ihrer Mitmenschen keine Unterstützung zu erwarten hatten. Besonders durch Überfälle auf Wohnungen wurde ein massiver Druck auf die Betroffenen ausgeübt, die sich dann auch oftmals „freiwillig“ von ihrem Besitz trennten.

## 9. Literaturverzeichnis

### Archivalien:

Stadtarchiv Gießen (StdtAG)

N. 199

N. 1526

N. 1884

N. 2172

N. 2379

N. 3185a

N. 3544

N. 3828

N. 3874

N. 3886

N. 3883

## Literatur:

- Führer, Karl Christian: Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914-1960, Stuttgart 1995.
- Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933 - 1939. München 1998.
- Gröbel, Matthias: Landfriedensbruch. Die Vertreibung der Juden aus Laubach (unveröffentlichtes Manuskript).
- Haerendel, Ulrike: Der Schutzlosigkeit preisgegeben: Die Zwangsveräußerung jüdischen Immobilienbesitzes und die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen, in: Angelika Baumann u. Andras Heusler (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 105-126.
- Heyne, Kurt u.a.: Judenverfolgung in Gießen und Umgebung 1933 -1945, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, Neue Folge Band 69 (1984), S. 1-315.
- Kwiet, Konrad: Nach dem Pogrom. Stufen der Ausgrenzung. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1939-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. 3., durchges. Aufl., München 1993, S. 545 – 659.
- Müller, Hanno u.a.: Juden in Lich, Birklar, Langsdorf, Muschenheim und Etringshausen (Teil II), Lich 2010.
- Müller, Hanno: Juden in Gießen 1788-1942. Gießen 2012.
- Wildt, Michael: Nationalsozialismus: Aufstieg und Herrschaft (Informationen zur politischen Bildung 314), Bonn 2012.

## Sonstige Internetseiten:

Website der Bundeszentrale für politische Bildung:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/501380/vor-85-jahren-nuernberger-gesetze-erlassen/> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:04).

ALEX – historische Rechts- und Gesetzestexte online:

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19390004&zoom=2&seite=00000864&ues=0&x=19&y=12> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:05).

Bayrischer Rundfunk:

<https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/kalenderblatt/3004-mietverhaeltnisse-juden-nationalsozialismus-ns-100.html> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:06).

Website der Bundeszentrale für politische Bildung:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/juedisches-leben-in-deutschland-304/7687/1933-1945-verdraengung-und-vernichtung/> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:07).

Website des Anne-Frank-Hauses:

<https://www.annefrank.org/de/anne-frank/vertiefung/die-fehlenden-moeglichkeiten-zu-fluchten-juedische-emigration-1933/> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:07)

Mitteldeutscher Rundfunk:

<https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/holocaust/die-versteigerer-juedisches-eigentum-juden-im-dritten-reich-100.html> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:08).

Website der Stadt Gießen:

<https://www.giessen.de/Erleben/%C3%9Cber-Gie%C3%9Fen/Stolpersteine/Neuenweg-19.php?object=tx,2874.1320.1&ModID=7&FID=2874.1268.1&NavID=2874> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:10).

Stolpersteine in Berlin:

<https://www.stolpersteine-berlin.de/de/ansbacher-str/18/grete-franziska-rothschild> (letzter Zugriff: 28.02.2023, 08:11),